

NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

Innovative Konzepte und neue Geschäftsmodelle sind der Motor der Dienstleistungsbranche

In der Erweiterung seines Dienstleistungsangebots liegen für den Groß- und Außenhandel große Wachstumschancen, allem für technologieorientierte und wissensintensive Dienstleistungen.

Dies belegt eine aktuelle Studie sowie die Ausrichtung vieler LGAD-Mitgliedsunternehmen. So konnte die Branche in den letzten Jahren große Umsatzzuwächse und einen Anstieg der Beschäftigtenzahl verbuchen. Zwar dominieren dabei die haushaltsnahen Dienstleister mit Handel, Gastronomie und Gesundheitswesen, doch auch die unternehmensnahen Dienstleister haben deutlich aufgeholt. Waren 1970 nur 45 Prozent der Erwerbstätigen im Dienstleistungssektor tätig, so sind es heute über 68 Prozent. Damit braucht Bayern den

Vergleich mit führenden Dienstleistungsregionen in den USA (80 Prozent) oder Südostengland nicht zu scheuen. Vor allem die „Professional Services“ wurden umgekrempelt: Firmen, die anderen Firmen mit Ihrer Spezialisierung zahlreiche Arbeitsgänge abnehmen oder durch innovative Serviceleistungen einen handfesten Mehrwert schaffen. Outsourcing wird immer mehr zu einem Instrument der Wettbewerbsfähigkeit. Bei der zunehmenden Verzahnung von Industrie und dem Dienstleistungssektor kommen dem Groß- und Außenhandel in Bayern vermehrte Beratungs-, Steuerungs- sowie Entwicklungs- und Planungsleistungen zu. Der LGAD sieht für seine Mitgliedsunternehmen mit deren Kompetenz am Standort Bayern, das eine bedeutende Stel-



lung als Logistik-Drehscheibe einnimmt, hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten in diese Richtung. Ein Nachholbedarf besteht allerdings noch bei der Internationalisierung der Dienstleistung. Die EU, die Bayerische Staatsregierung sowie Verbände und Kammern wollen in diesem Punkt Abhilfe schaffen. Der

LGAD wird in diesem Zusammenhang in Kooperation mit der IHK für München und Oberbayern am 19. März eine Veranstaltung zum Thema „IT-Dienstleister International“ ausrichten, zu der LGAD-Mitgliedsfirmen herzlich eingeladen sind (siehe auch Programmbeilage).

LGAD-Internetseite: Besser ausgebildet

Ein Projekt des LGAD-Berufsbildungsausschusses war es, den Internetauftritt des LGAD im Bereich Bildung zu verbessern. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Auf der Homepage des LGAD finden sich ab sofort zahlreiche nützliche, praktisch verwertbare Informationen zur Bildung, Ausbildung und Weiterbildung. Bereitgestellt werden nicht nur allgemeine Angaben, z. B. zum Prä-Seminar oder zur Betrieblichen Einstiegsqualifizierung (EQ), sondern auch Erläuterungen zu den konkreten Rechten und Pflichten der Betriebe und der

Auszubildenden im Ausbildungsverhältnis. Kostenlose Veröffentlichungsmöglichkeiten für Ausbildungsplatzanzeigen, Veranstaltungskalender,

Musterbeurteilungen u.v.m runden das Online-Angebot ab. Überzeugen Sie sich selbst unter www.lgad.de, Rubrik Bildung.

BMWi startet Internet-Portal für Dienstleister

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat sein Informations- und Service-Portal zur europäischen Dienstleistungsrichtlinie erweitert. Unter www.dienstleistungsrichtlinie.de können sich bereits tätige und potenzielle Dienstleister sowie Verbraucher über die Ziele der Richtlinie und deren Umsetzung informieren. Es werden aber auch die für Dienstleistungsbezogene Angelegenheiten zuständigen, so genannten „Einheitlichen Ansprechpartner“ vor Ort aufzufinden sein, sobald diese eingerichtet sind.

KURZ NOTIERT

REACH – Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 33

Artikel 33 der REACH-Verordnung regelt die Informationspflicht für den Lieferanten eines Erzeugnisses, das einen besonders besorgniserregenden Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthält. Die Kandidatenliste enthält momentan fünfzehn Stoffe (siehe unter http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp).

Der Lieferant muss dem gewerblichen Abnehmer unaufgefordert, dem privaten Verbraucher auf Anforderung innerhalb von 45 Tagen die ihm vorliegenden bzw. im Zweifel von ihm abzufragenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen, zumindest aber den Namen des betreffenden Stoffes.

Damit die Erzeugnislieferanten ihren Informationspflichten in einer standardisierten und damit auch praktikablen Form nachkommen können, haben Industrie und Handel gemeinsam Musterformulierungen erarbeitet. Diese können bei Herrn Dr. Bauer angefordert werden (E-Mail: w.bauer@lgad.de).

LKW-Fahrverbote auf der A 12 Inntal Autobahn

Seit Ende letzten Jahres gelten auf der A 12 zwischen Kufstein und Zirl folgende Fahrverbote:

- Ganzjähriges, ganztägiges Fahrverbot für Sattelkraftfahrzeuge und LKW mit Anhänger über insgesamt 7,5 t der Euroklassen 0 – 2

- Nachtfahrverbot für LKW mit Anhänger und Sattelkraftfahrzeuge über 7,5 t der Euroklassen 0 – 4

- Nachtfahrverbot für LKW ohne Anhänger über 7,5 t der Euroklassen 0 – 3



LGAD-Außenhandelsausschuss: Wolf Maser zum Vorsitzenden gewählt

Auf der Sitzung am 2. Februar in Nürnberg hat der Außenhandelsausschuss des LGAD nach dem Ausscheiden von Friedrich Vorländer (Funeraria GmbH) einen neuen Vorsitzenden gewählt. Die Wahl fiel einstimmig auf Wolf Maser, Geschäftsführer der Gebr. Maser GmbH, der sich seit vielen Jahren im Ausschuss engagiert. Als Stellvertreterin wird weiterhin Petra Schmidtkonz, Geschäfts-

führerin der Mühlmeier GmbH, fungieren. Im Ausschuss wurden auch die Handelschancen mit China und Indien sowie die bayerischen Förderprogramme für den Export ausführlich beleuchtet. Die Länderrepräsentanten des Freistaats, Dr. Christian Geltinger und John Kottayil, berichteten über die wirtschaftlichen Möglichkeiten vor Ort. Das Bayerische Messebeteiligungsprogramm, offizielle Delegations- und Unternehmerreisen sowie die Markterschließungspro-



gramme in Bayern bieten hier u.a. ausgezeichnete Ansatzpunkte und Unterstützungsmöglichkeiten für den Markteintritt ins Ausland. Weitere Informationen auf Anfrage beim LGAD.

Novellierung des UWG

Ende Dezember 2008 trat eine Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft. Anlass war die Umsetzung der EU-Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken. Neu eingefügt wurde im Anhang des UWG eine Liste mit 30 irreführenden und aggressiven geschäftlichen Handlungen. Sie soll dem Verbraucher die Durchsetzung seiner Rechte erleichtern.

Die Novelle des UWG bringt noch zwei weitere Änderungen: Zum einen gilt das UWG entgegen der alten Regelung nach der Novellierung auch für das Verhalten der Unternehmen während und nach Vertragschluss. Zum anderen wird ausdrücklich festgeschrieben, dass Unternehmer Verbrauchern solche Informationen nicht vorenthalten dürfen, die sie zu ihrer

wirtschaftlichen Entscheidung benötigen. Hier hatte sich der BGA intensiv dafür eingesetzt, dass diese Informationspflichten nur gegenüber dem Verbraucher, nicht aber im geschäftlichen Bereich Anwendung finden dürfen. Andernfalls wäre eine erhebliche Einschränkung des auf Schnelligkeit angewiesenen kaufmännischen Geschäftsverkehrs zu befürchten gewesen.

Förderung der Weiterbildung während Kurzarbeit

Zum 1. Januar 2009 wurden die Möglichkeiten zur geförderten Qualifizierung während Kurzarbeit neu gestaltet. So stellt die Bundesagentur für Arbeit (BA) zusätzlich 50 Mill. Euro zur Qualifizierung von un- und angelieferten Beschäftigten zur Verfügung.

Darüber hinaus ist eine neue Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer in Kraft getreten, die konjunkturelles Kurzarbeitergeld oder Saisonkurzarbeitergeld beziehen. Hierfür stehen der BA aus Mitteln des Europäischen Sozial-

fonds bis 30. Juni 2011 insgesamt zunächst 40 Mill. Euro zur Verfügung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat allerdings signalisiert, dass dieses Volumen bei einem höheren Bedarf auch entsprechend aufgestockt werden kann.

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

In einem neu eingefügten § 2 a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wurde nunmehr eine Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren eingeführt. Es betrifft Personen, die in folgenden Gewerbearten tätig sind: Baugewerbe; Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe; Personenbeförderungsgewerbe; Speditions-, Transport- und damit verbunden Logistikgewerbe; Schaustellergewerbe; Unterneh-

men der Forstwirtschaft; Gebäudereinigungsgewerbe; Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie Fleischwirtschaft. Unternehmen des Groß- und Außenhandels, auch wenn sie einen eigenen Fuhrpark haben, fallen nicht darunter. Dies wurde uns auf Nachfrage von einem für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Hauptzollamtes bestätigt.

„Trends & Analysen im Großhandel“

Die beiliegende Ausgabe geht ausführlich auf die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung und die Finanzierungssituation im Großhandel ein. Weitere Themen sind die regionale Entwicklung der Weltwirtschaft und wirtschaftspolitische Handlungsempfehlungen.

EuGH-Urteil kippt Urlaubsverfall

Eine folgenschwere Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 20. Januar 2009 hinsichtlich der Abgeltung von wegen Krankheit nicht genommenen Jahresurlaub verkündet. Gemäß § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz erlischt der Anspruch auf Erholungsurlaub spätestens nach Ende der ersten drei Monate, welche auf das vorangegangene Kalenderjahr folgen, sofern tarif- oder individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Eine Abgeltung gemäß § 7 Abs. 4 BURLG kommt nicht in Betracht, da dieser Abgeltungsanspruch als Surrogat des Ursanspruches an die gleichen

Voraussetzungen gebunden ist, wie der eigentliche Urlaubsanspruch und folglich nicht besteht, wenn der Urlaubsanspruch erloschen ist.

In seinem Urteil hat der EuGH nun darauf hingewiesen, dass Artikel 7 der Arbeitszeitrichtlinie einer Regelung entgegenstehe, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei Ablauf des Bezugszeitraums und/oder eines im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraums auch dann erlösche, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben war und seine Arbeitsunfähigkeit bis zum

Ende seines Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat, weshalb er seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte.

Wir empfehlen derzeit, nach der bisherigen Rechtslage vorzugehen, solange der deutsche Gesetzgeber diese Entscheidung nicht in deutsches Recht umgesetzt hat. Allerdings besteht die Gefahr, dass Arbeitsgerichte in Verkennung des Anwendungsreichs der Entscheidung in unzulässiger Weise diese bereits jetzt in Arbeitsrechtsfällen zwischen privatrechtlichen Unternehmen und deren Arbeitnehmern anwenden.

KURZ NOTIERT

Keine Entschädigung bei unwirksamer krankheitsbedingter Kündigung

Eine unwirksame krankheitsbedingte Kündigung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch nach dem AGG. Dies hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 14. Mai 2008 (noch nicht rechtskräftig) entschieden. Begründung: Krankheit sei keine Behinderung im Sinne des AGG, so dass Entschädigungsansprüche selbst dann nicht zum Tragen kämen, wenn die krankheitsbedingt ausgesprochene Kündigung unwirksam war.

Unwiderrufliche einvernehmliche Freistellung möglich

Das Bundessozialgericht hat die Streitfrage entschieden, ob eine einvernehmliche unwiderrufliche Freistellung von der Arbeitspflicht zur Beendigung des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses führt. Das BSG hat dies verneint und damit endlich für die erforderliche Klarstellung gesorgt. Zukünftig kann sowohl bei außergerichtlichen als auch bei gerichtlichen Abfindungsvergleichen eine Klausel mit aufgenommen werden, wonach der Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses **unwiderruflich** von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt wird.

Anforderungen bei krankheitsbedingter Kündigung

In einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur personenbedingten Kündigung wegen Krankheit werden deren Kriterien noch einmal ausdrücklich herausgestellt. Danach ist bei einer krankheitsbedingten Kündigung eine dreistufige Prüfung vorzunehmen. Die prognostizierten Fehlzeiten (erste Stufe) sind nur dann geeignet, eine krankheitsbedingte Kündigung sozial zu entfertigen, wenn sie auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen

führen (zweite Stufe). Zu solchen Beeinträchtigungen zählen Betriebsablaufstörungen sowie wirtschaftliche Belastungen, etwa durch zu erwartende, einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen pro Jahr übersteigende Entgeltfortzahlungskosten. Sind die Voraussetzungen der ersten und zweiten Stufe erfüllt, schließt sich eine Interessenabwägung (dritte Stufe) an, wobei zu prüfen ist, ob die Beeinträchtigungen vom Arbeitgeber billigerweise nicht hingenommen

werden müssen. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, ob Erkrankungen auf betriebliche Ursachen zurückzuführen sind und ob und wie lange das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zunächst ungestört verlaufen ist. Ferner sind das Alter, der Familienstand und die Unterhaltpflichten sowie ggf. eine Schwerbehinderung des Arbeitnehmers in die Abwägung einzubeziehen.

LGAD-Beratung dringend empfohlen!

Kündigung wegen Minderleistung

Die verhaltensbedingte Kündigung gegenüber einem leistungsschwachen Arbeitnehmer kann gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten dadurch vorwerfbar verletzt, dass er fehlerhaft arbeitet. Seiner Vertragspflicht genügt ein Arbeitnehmer nur dann, wenn er unter angemessener Ausschöpfung seiner persönlichen Leistungsfähigkeit arbeitet. Er verstößt gegen seine Arbeitspflicht nicht allein dadurch, dass er die durchschnittliche Fehlerhäufigkeit aller Ar-

beitnehmer überschreitet. Allerdings kann die längerfristige deutliche Überschreitung der durchschnittlichen Fehlerquote je nach tatsächlicher Fehlerzahl, Art, Schwere und Folgen der fehlerhaften Arbeitsleistung ein Anhaltspunkt dafür sein, dass der Arbeitnehmer vorwerfbar seine vertraglichen Pflichten verletzt.

Legt der Arbeitgeber dies im Prozess dar, so muss der Arbeitnehmer erläutern, warum er trotz erheblich unterdurchschnittlicher Leistungen seine

Leistungsfähigkeit ausschöpft. Das BAG führt in diesem entschiedenen Fall weiter aus, dass bei qualitativer Schlechtleistung eine Änderungskündigung zur Entgeltreduzierung nicht geeignet sei.

Deshalb empfehlen wir in solchen Fällen, entweder von einem etwaigen Widerrufsvorbehalt, wie er in unseren Musterarbeitsverträgen enthalten ist, Gebrauch zu machen, oder als letztes Mittel eine verhaltensbedingte Beendigungskündigung auszusprechen.

Videoüberwachung im Betrieb

Arbeitgeber und Betriebsrat sind grundsätzlich befugt, eine Videoüberwachung im Betrieb einzuführen. Die Zulässigkeit des damit verbundenen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eingriffe müssen durch schutzwürdige Belange Anderer gerechtfertigt sein und dürfen sich nur räumlich und zeitlich auf den Bereich beziehen, in dem ein konkreter Verdacht auf strafbare Handlungen entstanden ist.

KURZ NOTIERT

BGA-Unternehmensbefragung 2009

Zusammen mit der KfW führt der Bundesverband eine Umfrage zur Finanzierung mittelständischer Unternehmen durch. Ziel ist es, die aktuelle Situation der Finanzierungsbedingungen für Unternehmen zu bewerten und die Ergebnisse mit konkreten Handlungsanforderungen gegenüber Politik und Kreditwirtschaft zu vertreten. Firmen, die an der Umfrage teilnehmen möchten, können nähere Informationen bis zum 4. März beim LGAD einholen.



75 Jahre Albert Schaller – aus Tradition fortschrittlich

1933 wurde auf der 10. Funkausstellung der Radio-Volksempfänger vorgestellt. Im gleichen Jahr gründete Albert Schaller das Unternehmen „Albert Schaller, Kempten, Elektro- und Radio-großhandlung“. Seit nunmehr 75

Jahren beliefert der Fachgroßhandel für Elektro und erneuerbare Energien mit über 15.000 Lagerartikeln und mit Zugriff auf weitere 40.000 Artikel auf den nächsten Tag seine Kunden. Im Jahre 2001 wurde der Vollsortimenter mit 50 Mitarbeitern und zwölf Auszubildenden Mitglied in der J.W. Zander Gruppe GmbH + Co. KG Freiburg. In Modernisierungen wurden in den letzten drei Jahren über 1 Mio. Euro investiert. Der Höhepunkt des Jubiläumsjahres war am 12. Oktober der Festakt im Kornhaus Kempten sowie eine Leistungsschau mit über 60 Ausstellern der Elektrobranche und rund 1000 Gästen aus Handel und Handwerk (siehe auch www.schaller75.de).

Mitgliederversammlung

Unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet am **Donnerstag, den 2. Juli**, in München im Haus der Bayerischen Wirtschaft statt.

Als Redner angefragt ist der Bayerische Wirtschaftsminister Martin Zeil. Wir bitten Sie, sich den Termin unbedingt vorzumerken.

Einladungen mit detaillierter Tagesordnung gehen Ihnen rechtzeitig zu.

Bitte beachten Sie unsere Beilagen!

IMPRESSUM

Erscheinungsweise: zweimonatig

Verleger:

Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München.

Alleiniger Gesellschafter:

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V., Max-Joseph-Straße 5, 80333 München, Tel.: 089 - 54 59 37-0.

Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Joachim Schwichtenberg und Helmut Ruhland, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München.

Druck:

Typobiel Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

10 Jahre Special Coatings GmbH Dienstleistung mit brillantem Effekt

Die Special Coatings GmbH & Co. KG ist Spezialist für die Beschichtung von Massenkleinteilen, wie z.B. Spielwaren, Kosmetikverpackungen und Schreibgeräten bis hin zu Automotiv-Kleinteilen. Durch die selbst entwickelte und zum Patent angemeldete High-Tech-Trommelkieranlage, dem SC-Coater®, ist es möglich, Massenkleinteile aus Kunststoff oder Metall im Schüttgutverfahren kostengünstig, dekorativ und funktional zu beschichten.



Lackiert wird mit speziell hierfür hergestellten Wasser- oder Lösungsmittellacken, beim Trocknen hilft ein integriertes Infrarot-System. Beide Prozesse sind so aufeinander abgestimmt, dass sie dem Kunden ein extrem hohes Kosten-Nutzen-Verhältnis bieten. Die Lack- und Anwendungsexperten übernehmen von der Bemusterung bis hin zur Serienproduktion das komplette Projektmanagement.

Weitere Infos unter www.special-coatings.com.

Terminvorschau Februar – April

- 19.02. Lieferantenforum Bayern-Österreich (www.muenchen.ihk.de)
- 20.-23.02. Inhorgenta Europe – Fachmesse Uhren, Schmuck, Edelsteine, München (www.inhorgenta.com)
- 19.03. LGAD-IHK Dienstleistungsforum „IT-Dienstleister International“, München
- 24.-25.03. Kongress Handelswerbung, Wiesbaden (www.conferencegroup.de)
- März/April CDH Einkaufstage Sport und Mode (www.bayern.cdh.de/by-messe)
- 26.-27.03. Weiterbildung München 2009, MOC München (www.weiterbildung-muenchen.de)
- 29.04. 2. BAYHOST – vbw-Hochschulmesse 2009, Regensburg (www.cgi.uni-regensburg.de/Einrichtungen/Bayhost/messe_2009/messe_2009/index.html)

KURZ NOTIERT

KfW-Sonderprogramm 2009

Um die Kreditversorgung der Wirtschaft und insbesondere des Mittelstands zu sichern, hat die KfW im Auftrag des Bundes das Finanzierungsangebot der KfW Mittelstandsbank befristet erweitert. Das Programm kann von Freiberuflern sowie in- und ausländischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die in Deutschland investieren, sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und in der Regel einen maximalen Jahres-
satz von 500 Mill. Euro nicht überschreiten, genutzt werden. Der maximale Kreditbetrag beträgt 50 Mill. Euro pro Vorhaben. Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittel. Ein Merkblatt zu den Finanzierungshilfen im Rahmen der Konjunkturprogramme finden Sie unter www.kfw-mittelstandsbank.de

Umweltpremie für Anschaffung neuer PKW

Das Bundeskabinett hat am 14. Januar 2009 eine Umweltpremie von 2500 Euro beschlossen, die gezahlt wird, wenn ein Altfahrzeug verschrottet und ein neuer Wagen gekauft und zugelassen wird. Die Eckpunkte können auf der LGAD Homepage unter Aktuelles abgerufen werden.

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201337,
80013 München
Tel. (089) 55 77 01 / 02
Fax: (089) 59 30 15
info@lgad.de
www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
lgadnbg@lgad.de

NACHRICHTEN

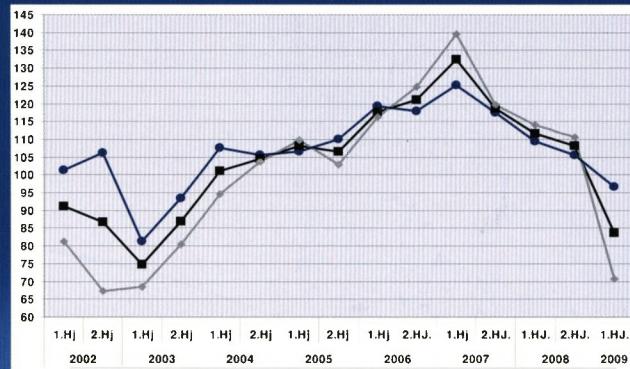
LANDESVERBAND GROSS- UND AUßENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

„Die Krise in der Krise“

Es scheint unausweichlich, dass wir von einer in die andere Krise fallen, wenn nicht damit Schluss gemacht wird, immer neue Maßnahmenpakete zu erfinden, gegenseitig „schwarze Peter“ zu teilen, sich jeweils alle Optionen offen zu halten und ganz einfach daran vorbeizusehen, dass wir unseren Wohlstand und unsere starke Position auf dem Weltmarkt unserer freien, sozialen Marktwirtschaft verdanken.

Es sind Fehler gemacht worden aber das heißt nicht, dass bewährte Tugenden ihre Gültigkeit verloren hätten, dass Vertrauen, Seriosität und Nachhaltigkeit durch neue Verhaltensregeln zu ersetzen sind und dass nur derjenige als erfolgreich gelten kann, der sich am kurzfristigen Gewinn orientiert. Die „Chancen“ dieser Krise liegen gewiss nicht in der kritiklosen Erhaltung aller vorhandenen Strukturen. Wir brauchen neue Denkansätze, neue Einschätzungen, aber auch angemessene Kontrollen durch global aktive nationale sowie in-

Entwicklung des Großhandelsindikators 2002-2009



ternationale Aufsichtsorgane mit einheitlichen Regularien. Aber wir brauchen deshalb sicher keine „Staatswirtschaft“, auch nicht angesichts des regulatorischen Versagens im Bankenbereich.

Die „Spielregeln“ in dieser Krise sind ziemlich klar und unstrittig:

- Keine Rettungsaktionen zu Lasten des Wettbewerbs nach dem Prinzip „ein Loch zu und ein anderes dafür auf“!
- Keine Erhaltung von Arbeitsplätzen mit Staatshilfen gegen

die Kräfte der Selbsteinigung des Marktes!

- Der Staat ist in jedem Fall der schlechtere Unternehmer.
- Stützaktionen allenfalls durch Bürgschaften in Verbindung mit einer begleitenden Erfolgs- und Machbarkeitskontrolle!
- Eine weltweit zu etablierende, internationale Finanzaufsicht, die transparent, einheitlich und unabhängig ist!
- Um Panik und Kurzschlussreaktionen der Menschen vorzubeugen, ist die Rückgewinnung

verloren gegangenen Vertrauens ein kategorisches Handlungsbefehl.

Das Motto unseres bevorstehenden Verbandstages lautet: „Leistungsorientierung und Nachhaltigkeit – Zukunft für den Mittelstand“. Das sind die wirklich stabilen „Leitplanken“ für Zukunftsstrategien, die aus der Krise herausführen, auch im Superwahljahr 2009. Der LGAD bietet seinen Mitgliedern einen ganzen Strauß von Maßnahmen, die zukunftsorientierte Entscheidungen, unternehmerischen Einsatz, mutige Marktinitiativen, entschlossenes Wettbewerbsverhalten und Investitionen flankieren können. Staatliche Eingriffe in die freie, soziale Marktwirtschaft sind ebenso abzulehnen, wie alle anderen markigen „Empfehlungen“, die nur darauf hinauslaufen, unternehmerische Freiheiten zu reglementieren und Privateigentum zu beschneiden. Partner im LGAD, eine starke Gemeinschaft – auch und erst recht in Krisenzeiten.

Tarifrunde 2009 im Groß und Außenhandel

Mit der ersten Tarifrunde am 1. April haben die Verhandlungen in Bayern begonnen.

Nach der Kündigung des Tarifvertrages zum 31. März durch ver.di weist der LGAD die Forderungen der Gewerkschaft in den laufenden Verhandlungen als unangemessen und unverantwortlich zurück. Vor dem Hintergrund der schwersten Wirtschaftskrise seit Gründung der BRD sind diese für LGAD-



© Rainer Sturm / PIXELIO

Tarifverhandlungsführer Christoph Leicher völlig indiskutabel. „Den Groß- und Außenhandel in Bayern hat es mit voller Wucht erwischt. Auftragsrückgänge bis zu 60 % sind traurige Realität. In unseren Betrieben

Mitarbeiter wird dieses Signal auch verstanden. Nur die Gewerkschaft ver.di will es offenbar nicht verstehen: Es passt einfach nicht in die Zeit, in dieser Situation die Hand aufzuhalten und eine Anhebung der Gehälter um teilweise über 10% zu fordern.“ Ein Termin zur Fortführung der Verhandlungen wurde aufgrund der weit auseinander liegenden Positionen bislang nicht vereinbart.

KURZ NOTIERT**Verpackungsverordnung –
Jetzt Vollständigkeitserklärung abgeben**

Wer mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen erstmals in den Verkehr bringt und dabei die Bagatellgrenzen überschreitet, der muss eine Vollständigkeitserklärung (VE) abgeben. Das Portal www.ihk-ve-register.de ist hierfür die zentrale Plattform für Gesetzestexte, Handlungsanweisungen, Fragen und Antworten oder die Ansprechpartner bei den IHKs. Wichtig: Letzter gesetzlicher Termin für die VE-Hinterlegung ist der 1. Mai 2009. Wer diese Frist verpasst, dem droht eine empfindliche Geldbuße.

Keine Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung bei privater Internet-Nutzung

Seit dem 1.1.2009 besteht die Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung bei Internetzugangs-, E-Mail- oder Internet-Telefon-Diensten. Es stellt sich die Frage, ob der Arbeitgeber zur Speicherung der Telefon- und Internetzugangsdaten nach § 113 a des Telekommunikationsgesetzes (TKG, Vorratsdatenspeicherung) verpflichtet ist, wenn er den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern die private Nutzung der verschiedenen Telekommunikationsdienste erlaubt. Grundsätzlich ist nach § 113 a TKG jeder zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet, der öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt. Im Falle eines unternehmensinternen Netzes ist dies aber zu verneinen, da ein unternehmensinternes Netz nicht öffentlich ist und daher nicht unter den Anwendungsbereich der Regelung fällt. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber Kunden oder Besuchern einen kostenlosen WLAN-Zugang ermöglicht. Etwas anderes gilt nur, wenn durch das Hot-Spot-Angebot öffentliche Plätze wie Bahnhöfe oder Einkaufszentren erfasst werden.

LGAD- und GfH-Mitarbeit im Ausschuss „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ wichtig

Der Ausschuss unter Leitung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums tagt zwei- bis dreimal pro Jahr und befasst sich mit aktuellen Fragen und Entwicklungen zu Normung und Qualitätssicherung sowie mit der Aufbereitung von Gesetzesvorlagen hierzu. Die Ergebnisse des Ausschusses dienen als Grundlage für entsprechende politische Entscheidungsprozesse auf Landes-, Bundes- und Europäische Ebene und werden direkt an die zuständigen Ministerien weitergeleitet. Über die Mitarbeiter unserer Tochtergesellschaft GfH –



Gesellschaft für Handelsberatung – werden dabei auch großhandelsspezifische Interessen eingebrochen. Der Ausschuss beschäftigt sich beispielsweise mit der Überarbeitung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, der neu-

en EU-Gefahrstoffverordnung, den neuen Pflichten der Wirtschaftsakteure vor dem Hintergrund der CE-Kennzeichnung und der Produkthaftung, der neuen Spielzeugrichtlinie, den Änderungen bei der REACH-Verordnung, u.v.m. Eine Interessenswahrnehmung auf diesen Gebieten ist für die Vertretung Ihrer Firmeninteressen sehr wichtig. Anregungen aus dem LGAD-Mitgliederkreis nehmen hierzu unsere Kollegen, Richard Hartl (GfH) und Dr. Wolfgang Bauer (LGAD) gerne entgegen.

ATLAS-Ausfuhr kommt zwingend zum 1. Juli!

Was für Importe nach Deutschland schon lange gilt, wird bald auch für Exporte Pflicht: Ab dem 1. Juli 2009 müssen alle Ausfuhranmeldungen in Deutschland elektronisch erfolgen. Damit gibt es für exportierende Unternehmen ab Juli 2009 folgende Möglichkeiten, ihre Ausfuhr beim Zoll anzumelden:

- Es wird ein Dienstleister damit beauftragt, die Ausfuhr beim Zoll elektronisch anzumelden.
- Die Anmeldung erfolgt über das Internet, wobei die Daten vom Zoll aber weder überprüft noch gespeichert werden.
- Es wird eine Software eingesetzt, die mit dem automatisierten Tarif- und lokalen Zoll-Abwicklungssystem (ATLAS), der Da-

tenbank des Zolls, kompatibel ist. Vorteil letzterer Programms ist, dass das Ausfuhrzollamt die Ausfuhr direkt prüfen und bewilligen und dem Unternehmen das Ausführbegleitdokument als Pdf-Datei zur Verfügung stellen kann. Die Überprüfung der Waren an der Zollgrenze ist dann nur noch eine Sache von wenigen Minuten.

Wirtschafts-Identifikationsnummer zukünftig zu verwenden

Das Gesetz über ein einheitliches Identifikationsmerkmal ist eigentlich schon Ende 2004 in Kraft getreten, jedoch konnte es bis jetzt aufgrund technischer und organisatorischer Probleme in der Praxis noch nicht umgesetzt werden. Nach § 139c Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung soll

jede wirtschaftlich tätige Person oder juristische Person, die bereits steuerlich erfasst ist, eine solche Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten. Die Vergabe soll nun Anfang 2009 abgeschlossen sein. Die Nummer ist zukünftig bei allen Anträgen, Erklärungen oder Mit-

teilungen gegenüber den Finanzbehörden zu verwenden. Wichtig zu wissen ist auch, dass die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach Erhalt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 Telemediengesetz im Impressum einer Homepage anzugeben ist.

Lohnunterschied nicht mit Lohndiskriminierung verwechseln

Bayern hat deutschlandweit die höchste Quote erwerbstätiger Frauen (68 Prozent). Der im Februar 2009 vorgestellte Bayerische Sozialbericht ergab, dass sich die Einkommensdifferenz zwischen Männern und Frauen in Bayern zwischen 1995 und 2007 um 10 Prozent verringert hat. In der Chancengerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt sind wir auf dem richtigen Weg, zumin-

dest sind Fortschritte erzielt worden. Der durchschnittliche Stundenlohn von Frauen im Bundesgebiet liegt um 20 Prozent bis 25 Prozent unter dem von Männern. Die Unterschiede zwischen Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt systematisch auszugleichen, ist eine sozialpolitische Zielsetzung des LGAD. Entschieden zurückzuweisen ist, mit dem Schlagwort der „Lohn-

diskriminierung“ das Thema populistisch einseitig zu betrachten, ohne nach objektiv erklärbaren Sachverhalten zu fragen, die sich auf die Entgelthöhe auswirken und deren Beeinflussung auf den einzigen richtigen Weg für eine Verbesserung führen kann.

**LGAD-Verbandstag
2009**
**am Donnerstag, den 2. Juli,
in München**
(siehe auch unsere Beilage)

Probleme bei unterbliebener Zielvereinbarung



Das BAG stellte unlängst fest, dass der Arbeitgeber eine Nebenpflicht verletzt, wenn er die Fest-

legung der Ziele für eine arbeitsvertraglich geschuldeten Zielerreichungsprämie nicht anregt, auf die Nachfrage des Arbeitnehmers nicht reagiert oder gar absichtlich untätig bleibt. In diesem Fall stehe dem Arbeitnehmer nach Ablauf der Zielperiode, für die keine Vereinbarung getroffen wurde, ein Schadensersatzanspruch zu. Die Höhe des Anspruchs orientiert sich an den bislang gezahlten

Prämien, abzüglich eines etwaigen Mitverschuldens des Arbeitnehmers. Das Verschulden des Arbeitgebers an der unterbliebenen Zielfestlegung wird zwar nach § 280 I 2 BGB vermutet, doch kann sich der Arbeitgeber entlasten, wenn er dem Arbeitnehmer beispielsweise eine im Verhandlungszeitpunkt realisierbare Zielvereinbarung vorschlagen hat.

Gleichbehandlungsgrundsatz bei Kündigung zu beachten

Das Hessische LAG erklärte in einem aktuellen Urteil eine außerordentliche Kündigung für unwirksam, da die Kündigung gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt. In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall kündigte der Arbeitgeber einigen Arbeitnehmern, da sie unberechtigt und in nicht genehmigtem

Ausmaß sogenannte „Payback-Punkte“ privat verwandten. An deren Arbeitnehmern, bei denen eine solche Punkteverwendung auch nachweisbar war, kündigte der Arbeitgeber jedoch nicht. Das LAG begründete seine Entscheidung damit, dass der Arbeitgeber durch die gegenüber anderen Arbeitnehmern nicht ausgesprochenen Kündigungen

zu erkennen gegeben hat, dass die ungenehmigte Punkteverwendung nicht so gravierend ist. Eine Weiterbeschäftigung der gekündigten Arbeitnehmer sei daher nicht unzumutbar. Ein anderes Ergebnis sei nur dann möglich, wenn der Arbeitgeber für die unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer ausreichende Gründe vortragen kann.

Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses

Ausweislich eines jüngst veröffentlichten Urteils des BAG ist der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz am Ende eines befristeten Arbeitsverhältnisses nicht zu beachten. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Arbeitgeber allen befristeten Arbeitnehmern die Verlängerung ihrer Verträge angeboten. Ein

solches Angebot unterblieb gegenüber der Klägerin. Das BAG wies darauf hin, dass ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses nur dann bestehe, wenn die Erklärung oder Verhaltensweise des Arbeitgebers einer Zusage auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gleichzusetzen sei.

Verlängerungsangebote gegenüber anderen Arbeitnehmern begründen einen solchen Anspruch jedoch nicht. Aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ergäbe sich keine Verpflichtung zur Verlängerung eines wirksam sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags.

Urlaubsverfall bei Langzeiterkrankung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied in einem Urteil vom 20.1. 2009, dass der im deutschen Bundesurlaubsgesetz vorgesehene endgültige Verfall des Jahresurlaubs zum 31.03. eines Kalenderjahrs gegen höherrangiges europäisches Recht verstößt, wenn der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Erholungsurlaub aufgrund einer Erkrankung gar nicht ausüben konnte. Der Verlust des Anspruchs auf Jahresurlaub sei nur unter der Voraussetzung möglich, dass der betroffene Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage war, seinen Urlaubsanspruch

auszuüben. Inzwischen hat das BAG in einer Pressemitteilung über ein Urteil zu einem gleichgelagerten Fall dargelegt, dass Ansprüche auf Abgeltung gesetzlichen Teil- oder Vollurlaubs nicht erlöschen, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des Übertragungszeitraums erkrankt und deshalb arbeitsunfähig ist. Übergesetzlicher Urlaub, d. h., Urlaub der über 20 Arbeitstage hinausgeht, ist durch diese Rechtsprechungsänderung grundsätzlich nicht betroffen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die

Rechtsprechung bei einem einheitlichen Urlaubsanspruch gemäß Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag (z. B. unser MTV) ein Weiterbestehen des gesamten Urlaubs über den 31.03. hinaus annimmt. Ob auch arbeits- oder tarifvertragliche Ausschlussfristen überhaupt noch oder hinsichtlich wenigstens des übergesetzlichen Urlaubs greifen, ist nicht absehbar. Wir empfehlen deshalb in Fällen, in denen Urlaubsansprüche nach dem 31.03. des Folgejahres für das vorausgegangene Urlaubsjahr geltend gemacht werden, diese im Hinblick auf die Ausschlussfristenregelung des Manteltarifvertrages abzulehnen.

KURZ NOTIERT

Kosten für Berufskleidung eingeschränkt umlegbar

Soweit gesetzliche Bestimmungen das Tragen von Schutzkleidung vorschreiben, muss der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern die Kleidung umsonst zur Verfügung stellen. Fehlt eine solche gesetzliche Bestimmung, kann der Arbeitgeber die Kosten für die Anschaffung und Pflege der Berufskleidung zwar grundsätzlich auf die Arbeitnehmer überwälzen. Das Bundesarbeitsgericht entschied aber nun, dass eine entsprechende Vertragsklausel die Arbeitnehmer nicht unangemessen benachteiligen darf. Eine solche unangemessene Benachteiligung liege vor, wenn die Nachteile der finanziellen Belastung die Vorteile durch die Beschaffung und Pflege seitens des Arbeitgebers deutlich überwiegen.

Richtige Wortwahl bei Stellenausschreibungen

Das Landesarbeitsgericht Nürnberg entschied, dass die Suche nach einem „flexiblen und belastbaren“ Kfz-Mechaniker keine Diskriminierung von schwerbehinderten Arbeitnehmern begründet. Flexibilität sei nach allgemeinem Sprachverständnis als Umschreibung für schnelles Umstellen auf verschiedenartige Arbeiten zu verstehen. Zudem bestehe keine wissenschaftliche Erkenntnis, dass behinderte Menschen nicht belastbar sind. Es handele sich bei diesen Begriffen um allgemein verwendete Floskeln, die die Selbstverständlichkeit deutlich machen sollen, dass für ein vielfältiges Aufgabengebiet auch erhebliches Engagement verlangt wird. Das Gericht wies zudem darauf hin, dass der private Arbeitgeber bei der Auswahl der Mitarbeiter, ebenso wie bei der Festlegung seiner Kriterien und deren Gewichtung, frei ist.

KURZ NOTIERT

Berufsbilder im Groß- und Außenhandel Berufsberatern vorgestellt

Ob Kaufmann/frau im Groß- und Außenhandel oder Fachkraft für Lagerlogistik – die Berufsbilder unserer Wirtschaftsstufe sind sehr spannend und vielfältig. Doch gerade weil der Groß- und Außenhandel sich nicht an den Endverbraucher richtet, sind seine Ausbildungsberufe bei jungen Menschen immer noch zu wenig bekannt. Um das zu ändern, lud der LGAD am 11. Februar nach Markt Schwaben zum Mitgliedsunternehmen Gienger KG ein. Dort konnten sich Berufsberater der Arbeitsagentur ein umfassendes Bild vom Tätigkeitsfeld im Groß- und Außenhandel machen. Frank Hurtmanns, LGAD-Vizepräsident und Vorsitzender des LGAD-Berufsbildungsausschusses, betonte: „Die weltweite Vernetzung schreitet weiter fort, der internationale Handel ist für die meisten Unternehmen des Großhandels kein Fremdwort mehr. Mitarbeiter im Groß- und Außenhandel haben auch deswegen zukunftsorientierte und interessante Berufs- und Entwicklungsmöglichkeiten.“ Vor dem Hintergrund des drohenden Fachkräftemangels will der LGAD verstärkt auf Ausbildungsmessen und Veranstaltungen werben.

Bayerischer Qualitätspreis 2009 geht an die Korrodin GmbH & Co. KG

Die Auszeichnung der Bayerischen Staatsregierung ging in diesem Jahr im Bereich Handel an das LGAD-Mitglied Korrodin aus Schwabach.

„Qualität entsteht in den Köpfen der Menschen“ erklärte Geschäftsführer Gerlach. Mit diesem Anspruch der 45 Mitarbeiter an sich selbst gegenüber ihren Kunden aus der Automobil- und Luftfahrtbranche sowie der Industrie punktet das Großhandelsunternehmen und baut sein Geschäft kontinuierlich aus. Dabei unterstützen das interne Qualitätsma-



Alexander Gerlach, Geschäftsführender Gesellschafter, erhält den Preis aus den Händen von Wirtschaftsstaatssekretärin Katja Hessel

nagement mit laufenden Verbesserungen sowie die individuelle Kundenbetreuung mit seinen über 60 verschiedenen maßgeschneiderten Kundenkonzepten.

Korrodin hat sich neben der Spezialisierung auf korrosionsbeständige DIN-Teile auch auf die Dienstleistung im Bereich des weltweiten C-Teil-Managements ausgerichtet. Dies erfordert sensible Logistikkonzepte, die genaue Beachtung vorgegebener Normen und EU-Richtlinien sowie eine innovative Qualitätsstrategie.

Exportpreis Bayern 2009

Sie sind ein Handels- oder Dienstleistungsunternehmen mit höchstens 50 Vollzeitbeschäftigen und haben eine besondere Erfolgsgeschichte auf einem Auslandsmarkt vorzuweisen? Dann bewerben Sie sich für den Exportpreis Bayern 2009! Das Bayerische Wirtschaftsministerium möchte besonders die Erfolge kleiner Unternehmen prämiieren und anderen Unternehmen Mut machen, sich der Globalisierung offensiv zu stellen. Der Preis wird bereits zum dritten



Mal in den Kategorien Industrie, Handwerk, Dienstleistung, Handel und Tourismus verliehen. **Bewerben Sie sich bis zum 31. Juli 2009** über das Online-Bewerbungsformular unter www.exportpreis-bayern.de! Die Erstplatzierten werden im Rahmen des Exporttages am 5. November 2009 in München ausgezeichnet. Neben einem Pokal und einer Urkunde winkt auch ein ca. 2-minütiger Kurzfilm über das Unternehmen und seine Erfolgsgeschichte.

IMPRESSIONUM

Erscheinungsweise: zweimonatig

Verleger:

Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München.

Alleiniger Gesellschafter:

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V., Max-Joseph-Str. 5, 80333 München, Tel.: 089-54 59 37-0.

Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenpartei: Joachim Schwichtenberg und Helmut Ruhland, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

Druck:

Typobiel Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

Terminvorschau April – Juli

- | | |
|------------|--|
| 06.-09.05. | Fachmesse für Einkauf und Lieferanten Management e_produc & supply 2009, Nürnberg (www.e-produc.de) |
| 12.-15.05. | Messe „Transport Logistic 2009“, München (www.transportlogistic.de) |
| 15.05. | Europaforum, München (www.europa-forum-bayern.de) |
| 24.-30.05. | Delegationsreise des Bundeswirtschaftsministeriums und des BGA nach Nordkorea (www.bga.de) |
| 25.05. | LGAD-Außenhandelsausschuss, Nürnberg |
| 24.06. | Vergabe des Rudolf-Egerer-Preises 2009, München (www.akademie-handel.de/egerer1) |
| 02.07. | LGAD-Verbandstag mit Mitgliederversammlung, München, (www.lgad.de) |

KURZ NOTIERT

Rückwirkende Änderung des EK-Steuersatzes

Das im März 2009 von der Bundesregierung beschlossene Konjunkturpaket II verursacht bei den Arbeitgebern erhöhte Aufwand, bei den Arbeitnehmern Steuererleichterungen. In der Personalabrechnung für März konnte bereits mit den neuen Steuersätzen gerechnet werden. Für die Monate Januar und Februar müssen Rückrechnungen für jeden Mitarbeiter durchgeführt werden. Für LGAD-Mitglieder, die ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung über unsere Servicegesellschaft DVH vornehmen, wurden die Umstellungen – auch rückwirkend für Januar und Februar – unmittelbar in die Wege geleitet.

Der nächste LGAD-Außenwirtschaftsausschuss

wird am Montag, den 25. Mai 2009 nachmittags in Nürnberg stattfinden. Es stehen folgende Themen auf dem Programm:

- Euler Hermes Exportkreditversicherungen
- Finanzierung von Import- und Exportgeschäften
- Neue Ausfuhrvorschriften

Neben den Ausschussmitgliedern sind interessierte LGAD-Mitgliedsfirmen eingeladen teilzunehmen.

(Kontakt: Herr Ruhland, h.ruhland@lgad.de)

Hauptgeschäftsstelle:

Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201337,
80013 München

Tel. (089) 55 77 01 / 02

Fax: (089) 59 30 15

info@lgad.de

www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg:

Sandstr. 29

90443 Nürnberg

Tel: (09 11) 20 31 80

Fax: (09 11) 22 16 37

lgadnb@lgad.de

NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

Neues Bilanzrecht in Kraft:

Milliardenentlastung für den deutschen Mittelstand

Ende Mai trat mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) die größte Reform des deutschen Bilanzrechts seit Jahrzehnten in Kraft. Das Gesetz, an dessen Entstehung die Verbände erheblich mitgewirkt haben, entlastet die Wirtschaft finanziell in erheblichem Umfang und stärkt das Bilanzrecht des Handelsgesetzbuches für den Wettbewerb mit internationalen Rechnungslegungsstandards.

Das bewährte HGB-Bilanzrecht wird im Kern beibehalten und der handelsrechtliche Jahresabschluss bleibt die Grundlage der Gewinnausschüttung und der steuerlichen Gewinnermittlung. Die neuen Regelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre ab 1.1.2010 anzuwenden. Sie können freiwillig bereits für den Abschluss 2009 angewendet werden, jedoch nur als Gesamtheit. Einige Vorschriften, insbesondere zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben, gelten verpflichtend schon für das Geschäftsjahr 2009. Bilanzierungs erleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen kön-



© Paul_Georg_Meister/pixelio

nen - soweit dies noch möglich ist - schon für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden.

Die wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfs im Überblick:

1. Deregulierung

- Mittelständische Einzelkaufleute, die nur einen kleinen Geschäftsbetrieb bis 500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr unterhalten, werden von der handelsrechtlichen Buchführungs-, Inventur- und Bilanzierungspflicht befreit.
- Für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften sind eben-

falls Erleichterungen bei der Bilanzierung durch die Anhebung der Schwellenwerte vorgesehen.

2. Verbesserung der Aussagekraft der HGB-Abschlüsse

- Immaterielle selbstgeschaffene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, wie z.B. Patente oder Know-how, können künftig in der HGB-Bilanz ange setzt werden.
- Rückstellungen von Unternehmen für künftige Verpflichtungen werden in Zukunft realistischer bewertet. Künftige Entwicklungen (z.B. bei Lohn, Preis und Personal) sind stärker als bisher zu berücksichtigen und

die Rückstellungen sind zudem abzuzinsen.

- Darüber hinaus werden nicht mehr zeitgemäße Bilanzierungsmöglichkeiten eingeschränkt oder aufgehoben.
- Das Gesetz regelt auch den Umgang mit Zweckgesellschaften neu. Diese werden in die Konzernrechnungslegung einbezogen, wenn die Muttergesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Chancen und Risiken trägt.
- Schließlich werden sonstige EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere zum Unternehmens führungsbericht und zur Einrich tung eines Prüfungsausschusses mit geringst möglicher Belastung für die Unternehmen in deutsches Recht umgesetzt.

Alles in allem ist es der Reform gelungen, das deutsche Handelsrecht zu einem modernen Regelwerk auszubauen, das den internationalen Rechnungslegungs standards gleichwertig, aber wesentlich kostengünstiger, in der Praxis einfacher zu handhaben und krisenfester ist – keine schlechte Bilanz für den Handel und den Mittelstand.

Tarifverhandlungen 2009 weiter ergebnislos

Ohne Einigung endete am 5. Juni in München die dritte Runde in den Tarifverhandlungen für die 240.000 Beschäftigten des bayerischen Groß- und Außenhandels. Auf der Basis des am 7. Mai von der LGAD Tarifkommission vorgelegten Angebots wurde in langwie-

rigen Sondierungsgesprächen keine Annäherung erzielt. LGAD-Tarifverhandlungsführer Christoph Leicher sagte dazu: „Die von der Gewerkschaft ver.di formulierten Forderungen sind weit von dem entfernt, was vor dem Hintergrund der Sicherung von

Arbeitsplätzen in dieser für alle Beteiligten schwierigen Situation verantwortbar ist“. Den Verhandlungen waren an verschiedenen Standorten von Großhandelsbetrieben in Bayern Streiks der Gewerkschaft ver.di vorausgegangen. Zwischenzeitlich schien ver.di auch bereit

zu sein, auf die für Bayern wichtigen Beschäftigungsmaßnahmen einzugehen. Letztlich kam es wegen der am Ende der Verhandlungen völlig überraschend erhobenen neuen, finanziellen Forderungen von ver.di zur Vertagung auf den 26. Juni 2009 in München.

KURZ NOTIERT

Fahreranweisungen ersetzen Unfallmerkblätter

Die Abschaffung der alten Unfallmerkblätter beim Transport gefährlicher Güter ist endgültig. Nach Ablauf der Übergangsfrist zum 30. Juni 2009 muss der Fahrer anstelle der Unfallmerkblätter eine einheitliche vierseitige Fahreranweisung mitführen. Im ADR 2009 wird ein verbindliches Muster dieses Fahrermerkblatts festgelegt, das unter http://www.unece.org/trans/danger/publi/ADR/ADR_linguistic_e.htm abgerufen werden kann. Neu ist auch: Der Beförderer ist dafür verantwortlich, dass der Fahrer die Anweisung mitführt, und nicht mehr der Verlader.

Neue Regeln für alte Batterien

Für den Handel, den Vertrieb und die Rücknahme von Batterien und Akkumulatoren gelten teilweise neue Regeln. Der Bundestag verabschiedete ein Gesetz, das die Batterierichtlinie der EU aus dem Jahr 2006 in nationales Recht umsetzt. Es gilt demnach weiterhin, dass Batterien wie bisher getrennt vom Hausmüll entsorgt und bei entsprechenden Rücknahmestellen abgegeben werden müssen. Neu ist, dass Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer von Batterien und Akkumulatoren sich registrieren müssen und verpflichtet werden, ein Rücknahmesystem aufzubauen. Besonders zu beachten ist, dass, wer Batterien nicht registrierter Hersteller in Verkehr bringt, dann selbst als „Hersteller“ gilt und die gleichen Pflichten wie ein Hersteller erfüllen muss. Des Weiteren dürfen Batterien, die Quecksilber oder Cadmium enthalten, grundsätzlich überhaupt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Das Gesetz soll noch im Sommer dieses Jahres in Kraft treten.

Das neue Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Zukünftig müssen Fahrerinnen und Fahrer im Güterkraftverkehr auf öffentlichen Straßen eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen entweder als Unternehmer/in, selbstständige Kraftfahrer/in oder als abhängig beschäftigte Fahrer/in tätig sein zu dürfen. Dies gilt für

Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im gewerblichen Straßengüter- sowie Werkverkehr. Diese müssen, wenn sie ihren Führerschein vor dem 10. September 2009 erworben haben, eine Weiterbildung besuchen. Wird der

Führerschein nach diesem Stichtag erworben, muss eine so genannte Grundqualifikation nachgewiesen werden. Das Bundesamt für Güterverkehr fördert diese Maßnahmen.

Weitere Informationen und einen Antrag finden Sie unter www.bag.bund.de.

LKW-Samstags-Fahrverbot

Neben dem üblichen Sonntagsfahrverbot zwischen 0 und 22 Uhr gelten auch heuer wieder vom 4. Juli bis 29. August Verkehrsbeschränkungen auf Autobahnen und Bundesstraßen. In Bayern dürfen Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen mit Anhänger auf zahlreichen Strecken an allen Samstagen von 7 bis 20 Uhr nicht verkehren. Es gibt aber auch Ausnahmen, etwa bei der Beförderung von leicht ver-



© Verena-N./PIXELIO

derblichen Lebensmitteln. In Österreich gilt die allgemeine Sonntagspause bereits ab Samstag 15 Uhr. Das erweiterte Lkw-

Fahrverbot gilt an allen Samstagen zwischen dem 4. Juli und dem 29. August zusätzlich auf der Inntalautobahn und Brennerautobahn bereits ab 9 Uhr, wenn das Ziel der Fahrt südlich des Brenners liegt. Auch mehrere Bundesstraßen sind betroffen. Ferner wird in Italien das Lkw-Fahrverbot zur Hauptreisezeit verschärft. Dort darf an allen Samstagen vom 4. Juli bis 29. August auf den Fernstraßen kein Schwerverkehr zwischen 7 und 24 Uhr rollen.

Mitführungspflicht von Ausweispapieren

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit hat die Bundesregierung ein Bündel von Maßnahmen beschlossen, die unter anderem auch die Mitführungspflicht von Ausweispapieren betreffen. Demnach müssen alle Personen, die Werk- oder Dienstleistungen im Speditions-, Trans-

port- und Logistikgewerbe erbringen, ihren Personalausweis oder Pass mitführen. Ziel ist, die geprüfte Person schneller zu identifizieren. Der betroffene Arbeitgeber muss alle Mitarbeiter über diese Pflicht nachweislich und schriftlich informieren. Die Nachweise darüber sind

aufzubewahren. Bei Missachtung drohen Arbeitgebern wie Arbeitnehmern empfindliche Bußgelder. Andere Papiere wie zum Beispiel Führerschein oder Fahrerkarte sind nicht ausreichend. Unternehmen, die Warenaufzüge verkehren, sind von dieser Regel ausgenommen.

Unerwünschte Telefonwerbung



© Roman Sturm/PIXELIO

Die Regeln für die Telefonwerbung werden verschärft. Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz wird voraussichtlich noch im Sommer in Kraft treten. Telefon-Spammern drohen künftig Geldbußen von bis zu 50.000 Euro. Kernpunkt der Neuregelung ist das Verbot so genannter „cold calls“: Demnach dürfen nur Werbeanrufe künftig

Rufnummern von Bürgern gewählt werden, die zuvor ausdrücklich ihr Einverständnis zum Telefonmarketing erklärt hatten. Wichtig in der Praxis: Werbeunternehmen müssen dieses Einverständnis ihrer Kunden nachweisen können. Neu ist zudem die Ausweitung des Widerrufsrechts für telefonisch geschlossene Verträge. Erfasst werden jetzt beispielsweise auch Verträge zu Zeitschriftenabos oder Lotterien. Call-Center dürfen des Weiteren nicht mehr mit unterdrückten Rufnummern arbeiten. Ihnen drohen ansonsten Strafen bis zu 10.000 Euro.

Verbandstag am 2. Juli – wir freuen uns auf Sie!

Leistungsorientierung und Nachhaltigkeit – Zukunft für den Mittelstand

ist das Leitthema unseres Verbandstages am Donnerstag, den 2. Juli, in München.

Die Einladungen an die Mitglieder und Partner sind mittlerweile versandt. Das Programm finden Sie zusammen mit einem Anmeldeformular auch im Internet unter www.lgad.de unter der Rubrik „Veranstaltungen“.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

LGAD-Manteltarifvertrag

Unser Manteltarifvertrag enthält die Regelung, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Monats endet, in dem der Beschäftigte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit dies die Rechtslage zulässt. Nach einer Entscheidung des BAG ist die Befristung des Arbeitsverhältnisses durch die tarifliche

Altersgrenze rechtlich zulässig. Unter der Voraussetzung, dass die gesetzliche Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahrs erworben werden kann und damit eine finanzielle Absicherung besteht, liegt kein Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz vor, weil für die Befristung ein sachlicher

Grund gegeben sei. Die tarifliche Altersgrenze verstößt nicht gegen das Europäische Altersdiskriminierungsverbot und das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Die Ungleichbehandlung sei durch ein legitimes Ziel aus der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik gerechtfertigt.

Zulässigkeit der Rückforderung von Fortbildungskosten



Es ist grundsätzlich zulässig, mit Arbeitnehmern die Rückzahlung von Fortbildungskosten zu vereinbaren und die Höhe des Rückzahlungsbetrages davon abhängig zu machen, ob der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis innerhalb einer bestimmten Bindungsdauer beendet. Die

Rechtsprechung hat hinsichtlich des Verhältnisses Ausbildungsdauer – zulässige Bindungsdauer Richtlinien entwickelt, wonach bei einer Ausbildungsdauer bis zu einem Monat das Arbeitsverhältnis 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung fortgesetzt werden muss, bei 2 Monaten bis zu 12 Monaten, bei 4 Monaten bis zu 24 Monaten, bei 6 bis 12 Monaten bis zu 36 Monaten, bei mehr als 24 Monaten bis zu 60 Monaten fortgesetzt werden muss, um nicht ganz oder teilweise – je nach zulässiger Bindungsdauer und Fortset-

zung des Arbeitsverhältnisses – zur Rückzahlung verpflichtet zu sein. Bei einer zu langen Bindungsdauer ist die daran geknüpfte Rückzahlungsklausel grundsätzlich insgesamt unwirksam, ein Rückzahlungsanspruch besteht nicht. Allerdings kann die unzulässige Bindungsdauer auf eine zulässige zurückgeführt werden, wenn im Einzelfall es objektiv schwierig war, die zulässige Bindungsdauer zu bestimmen. Eine Rechtsberatung durch den LGAD wird in solchen Fällen dringend empfohlen!

Lang anhaltende Krankheit und Urlaubsanspruch

Der 9. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in einem Urteil entschieden, dass Arbeitnehmer, die grund lang anhaltender Krankheit gehindert sind, ihren Urlaub bis zum Ende des Übertragungszeitraums zu nehmen, nicht den Verfall ihres Urlaubsanspruches

gemäß § 7 Abs. 3 BURLG hinnehmen müssen. Die Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf den gesetzlichen Urlaubsanspruch, nicht auf den darüber hinausgehenden tariflichen. Die Entscheidung betrifft auch nicht die Ausschlussfristenregelung unse-

res Manteltarifvertrages, wonach der Urlaub innerhalb von drei Monaten nach Ende des Urlaubsjahres schriftlich geltend zu machen ist. Wir empfehlen dringend, bei Auftreten dieser Problematik, sich mit der LGAD-Rechtsabteilung in Verbindung zu setzen.

Betriebsbedingte Kündigung

Die Unternehmerentscheidung bei einer betriebsbedingten Kündigung wird vom Arbeitsgericht dahingehend überprüft, ob sie offenbar unsachlich, unvernünftig oder willkürlich ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn Arbeitsabläufe tatsächlich geändert werden

und sich diese Änderungen unmittelbar auf die Arbeitsplätze der zu kündigenden Arbeitnehmer auswirken. Unzulässig ist es dagegen, Organisationsstrukturen bei unverändertem Beschäftigungsbedarf nur abstrakt zu ändern, um damit Arbeitnehmer aus

dem Betrieb zu drängen. Die Fremdvergabe von Aufgaben, die tatsächlich umgesetzt wird, kann zum Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit eines betreffenden Arbeitnehmers selbst dann führen, wenn trotz Fremdvergabe gleichartige Tätigkeiten weiterhin im Unternehmen erbracht werden.

Mietwagen über LGAD-Abkommen

Das Rahmenabkommen des Verbandes mit der SIXT GmbH & Co. wurde weiter ausgebaut. Anmietungen sind in allen europäischen Ländern und darüber

hinaus möglich. Die leicht modifizierten Tarifkonditionen können von allen Mitgliedsunternehmen abgerufen und genutzt werden. Sprechen Sie uns an!



KURZ NOTIERT

Diskriminierung wegen Behinderung

Laut Gleichbehandlungsgrundsatz nach der Europäischen Richtlinie 2000/78 EG darf es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung u. a. wegen einer Behinderung geben. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung nicht auf Personen mit einer Behinderung beschränkt. Ein Arbeitgeber verstößt auch dann gegen das Verbot, wenn er einen Arbeitnehmer mit behindertem Kind unter vergleichbaren Umständen weniger günstig behandelt als einen anderen Arbeitnehmer. Voraussetzung sei der Nachweis, dass die Benachteiligung des Arbeitnehmers wegen der Behinderung seines Kindes erfolge. Dies müsse der Arbeitnehmer lediglich glaubhaft machen. Im Gegenzug müsse der Arbeitgeber seinerseits beweisen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletzt worden sei. Gleiche Grundsätze gelten auch für die Fälle der Belästigung.

Videoüberwachung im Betrieb

Es ist grundsätzlich möglich, per Betriebsvereinbarung eine Videoüberwachung im Betrieb einzuführen. Jedoch müssen die dazu getroffenen Regelungen mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers vereinbar sein. Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht sind gerechtfertigt, wenn anderenfalls die Grundrechte anderer, z.B. das Recht auf Eigentum oder das Briefgeheimnis, unverhältnismäßig eingeschränkt werden würden. Eine Videoüberwachung von Arbeitnehmern darf nur bei einem konkret bestehenden, nicht anders aufklärbaren Strafverdacht gegenüber einem begrenzten Personenkreis eingesetzt werden. Sie ist räumlich und zeitlich einzuschränken.

KURZ NOTIERT

BGA Imagebroschüre

Der BGA erstellt 2009 eine Imagebroschüre für den deutschen Groß- und Außenhandel einschließlich der unternehmensnahen Dienstleistungen als Gemeinschaftsprojekt mit seinen Mitgliedsverbänden. Die Broschüre soll das Leistungsprofil und die Kompetenz der Branche dokumentieren und bundesweit alle Ansprechpartner für den Groß- und Außenhandel vorstellen. Auch ausgewählte Unternehmen der Wirtschaftsstufe können ein Firmen- und Leistungsprofil kostenneutral und kompetent präsentieren. Interessierte LGAD-Mitglieder melden sich bitte bei Herrn Schwarz, BGA, (Tel.: 030/590099-520 oder andre.schwarz@bga.de).

Zoll kontrolliert elektronisch

Importierte und exportierte verbrauchsteuerpflichtige Waren (z. B. Tabak, Kaffee, Bier, Branntwein) müssen ab 2011 mit dem elektronischen Verfahren „Excise Movement and Control System (EMCS)“ erfasst werden, das in das Zollsysteem Atlas integriert wird. Die papiergestützte Abwicklung mittels „Begleitendem Verwaltungsdokument (BVD)“ ist vom 1. Januar 2011 an für die Beförderung der Waren unter Steueraussetzung nicht mehr zulässig.

IMPRESSUM

Erscheinungsweise: zweimonatig

Verleger:

Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München.

Alleiniger Gesellschafter:

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V., Max-Joseph-Str. 5, 80333 München, Tel.: 089-54 59 37-0.

Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil: Joachim Schwichtenberg und Helmut Ruhland, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

Druck:

Typobiel Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

CSC JÄKLECHEMIE investiert 11 Mio. Euro in neue Abfüllanlagen

Nach 17-monatiger Bauzeit sind im Nürnberger Chemiehandelshaus ein hochmoderner Abfüllbetrieb sowie ein Labor auf höchstem Niveau entstanden. Das Kernstück der Erweiterung: 43 Lagertanks à 30.000 Liter sowie eine aufwendige Umwelttechnik für



Von links nach rechts: Konsul Günter Späth, Dr. Ulrich Maly, Staatsminister Markus Söder, Ministerpräsident a.D. G. Beckstein, Geschäftsführer Robert Späth

Säuren, Laugen und Flüssigprodukte im Chemiehandel, der eine zuverlässige Versorgung der Metropolregion Nürnberg und darüber hinaus europaweit gewährleistet“, so Robert Späth, Geschäftsführer des Familienunternehmens in vierter Generation. In

die Konzeption des Abfüll- und Mischbetriebes sind Jahrzehnte an eigener Erfahrung eingeflossen. Näheres unter www.csc-jaecklechemie.de. Der LGAD gratuliert herzlich und wünscht weiter viel Erfolg!

Die Farnell GmbH feiert 20-jähriges Jubiläum

„Wir freuen uns sehr, im Mai unser 20-jähriges Jubiläum zu feiern, sind wir doch in dieser Zeit von einer kleinen Firma zu einem soliden Unternehmen gewachsen“, sagte Bodo Badnowitz, General Manager Central Europe von der Farnell. Der Multi-Channel-Distributor bietet elektronische und elektromechanische Komponenten sowie Instandhaltungsprodukte und Dienstleistungen an. Das Angebot umfasst mehr als 480.000 elektronische, elektromechanische und industrielle Produkte



von über 3.700 Lieferanten, wöchentlich kommen mehr als 700 Produkte dazu.

110.000 Artikel werden direkt ab Lager in den USA in nur zwei bis drei Tagen verschickt. 90.000 Produkte sind kurzfristig ab Lager des Herstellers lieferbar. Farnell liefert bei einer Bestellung bis 19.30 Uhr alle lagerhaltigen Produkte noch am selben Tag aus – ohne Mindestbestellmenge. Die Farnell GmbH ist Tochter der Premier Farnell mit Sitz in England, hat weltweit 4.000 Mitarbeiter, 120 am Standort in Oberhaching.

KURZ NOTIERT

Softwarelösungen für Außenwirtschaft, Logistik und Transport

Bestellen Sie gebührenfrei beim LGAD die Sonderausgabe 2009 der „Außenwirtschaftlichen Praxis“ mit nützlichen Hinweisen zu Forderungsmanagement in der EU, Logistikoptimierung im Retourenmanagement, neue Ausfuhrverfahren, Exportkontrolle und modernisiertem Zollkodex.

Nehmen Sie Einfluss auf das neue Merkblatt des Ausschusses „Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Unter Mitwirkung der GfH erarbeitet der Ausschuss zurzeit ein neues Merkblatt über Pflichten für Wirtschaftsakteure – insbesondere auch für Importeure – bezüglich Kennzeichnungspflichten (CE, TÜV, GS, etc.) und Produkthaftung. Das Merkblatt soll einen Überblick zu allen Fragen und Problemen der Produktkennzeichnung und Produkthaftung geben, u.a. zu allgemeiner Produktsicherheit, Pflichten der Akteure, Haftung und Informationsquellen. Direkte Anregungen von Mitgliedsunternehmen – insbesondere Importeuren – die in das Merkblatt einfließen sollten, können noch kurzfristig dem LGAD gemeldet werden. Ansprechpartner sind Herr Hartl (GfH) und Herr Dr. Bauer (LGAD).

Terminvorschau

- | | |
|----------------|---|
| 22. Juni | Ost-West-Forum, Regensburg
(www.auwi-bayern.de/ost-west-forum) |
| 02. Juli | LGAD-Verbandstag, München (www.lgad.de) |
| 03. Juli | Länderseminar Russland, Augsburg
(www.hwk-augsburg.de) |
| 06. – 07. Juli | M,O,C Sport Ordertage, München
(www.moc-muenchen.de) |
| 16. – 17. Juli | Zollforum Bayern, München und Nürnberg
(www.auwi-bayern.de) |
| 18. – 20. Juli | TrendSet – Internationale Fachmesse für Wohnambiente, Tischkultur und Lebensart, München (www.trendset.de) |
| 21. Juli | Asien-Pazifik-Forum, Nürnberg
(www.auwi-bayern.de/asienforum) |

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201337,
80013 München
Tel. (089) 54 59 37-0
Fax: (089) 54 59 37-45
info@lgad.de
www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
lgadnbg@lgad.de

NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

LGAD-Verbandstag 2009

„Leistungsorientierung und Nachhaltigkeit“ sind die Leitprinzipien, welchen sich der Groß- und Außenhandel auch in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation verpflichtet sieht.

Dieses Motto stellte LGAD-Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erich Greipl in den Mittelpunkt seiner programmatischen Rede bei der öffentlichen Kundgebung des LGAD-Verbands-tages, die im Anschluss an die Mitgliederversammlung am 2. Juli in München stattfand. Neben dem Anspruch an die eigene Branche richtete Prof. Greipl diese Forderung auch an den Ehrengast des Verbands-tages, Wirtschaftsminister Martin Zeil und an zahlreiche hoch-rangige Repräsentanten, u.a. Staatsminister a.D. Erwin Huber sowie weitere Mitglieder des Bayerischen Landtags, des konsularischen Korps, der Wirtschaft und Verwaltung sowie Freunde und Partner unserer Interessengemeinschaft.

Rückblickend auf den letzten Verbandstag im Juli 2007 attestierte Prof. Greipl zum damaligen Zeitpunkt gänzlich andere Konjunkturaussichten. Heute hingegen hätten Politik und Wirtschaft alle Hände voll zu tun, um die Marktkräfte zu aktivieren und Beschäftigung zu sichern. Gerade unser Wirtschaftszweig als Drehscheibe nationaler und internationaler Warenströme und Dienstleistun-gen werde momentan in beson-derem Maße von den weltwirtschaftlichen Verwerfungen in Mitleidenschaft gezogen.



Dass sich der Eigenverantwor-tung bewusste Unternehmen diesen Herausforderungen mit Tatkräft stellen, beweisen insbe-sondere unsere mittelständisch geprägten Groß- und Außen-händler in Bayern. Mit rund 240.000 Mitarbeitern in 22.000 Unternehmern in Bayern ist uns-re Branche ein zentrales Bin-deglied in den immer enger ver-zahnten Wertschöpfungsketten der Gesamtwirtschaft. In den vergangenen Jahren konnten LGAD-Mitgliedsunternehmen ihr Leistungsspektrum kontinuierlich weiter ausbauen. „Auch wenn diese Rolle nicht immer im öffentlichen Fokus steht“, so Präsident Greipl.

Vor dem Hintergrund der derzei-tigen wirtschaftlichen Rahmen-bedingungen bleiben Markt und Wettbewerb unbestritten die be-stimmenden Schlüsselbegriffe unserer Wirtschaftsordnung: „Der laute und schrille Ruf nach dem Staat kann nur die allerletzte Möglichkeit sein, um Eigen-tum und Arbeitsplätze zu sichern und darf nicht zum neuen Ge-sellschaftsspiel werden“, sagte unser Präsident und berief sich hierzu auch auf Artikel 14 unse-res Grundgesetzes „Eigen-tum verpflichtet“.

Das Vertrauen in die Markt-kräfte sei offensichtlich zum Teil verloren gegangen. Um die Finanzmärkte weiter zu stabili-sieren und die Finanzierung für die Unternehmen sicher zu stel-len, mahnte Prof. Greipl an, die Kredit- und Bürgschaftspro-gramme sowie die Unterneh-menssteuern auf den Prüfstand zu stellen. Um dem Mittelstand wirklich unter die Arme zu grei-fen, müsse beides nachjustiert werden, und zwar schnell.

Auf Initiative der Bayerischen Staatsregierung ist der LGAD dem „Mittelstandspakt Bayern“ beigetreten – als Partner, der die mittelstandspolitischen Anlie-gen unserer Wirtschaftsstufe ver-treten und voranbringen soll. Im Sinne einer aktiven Interes-senwahrnehmung versicherte Präsident Erich Greipl hierfür Staatsminister Zeil auch zu-künftig eine engagierte und konstruktive Partnerschaft. Der Erfolg unserer Unternehmen im Wettbewerb und damit ein zu-kunfts-fähig aufgestellter, leis-tungsfähiger Groß- und Außen-handel ist ein unverzichtbarer Faktor für die nationale und internationale Wettbewerbs-fähigkeit der bayerischen Wirt-schaft insgesamt!

KURZ NOTIERT

Bayerisches Außenhandelsforum, 1. Oktober 2009

Bei dem an dieser Stelle schon früher angekündigten LGAD-Projekt stehen kleine und mittelständische bayerische Unternehmen mit wenig Außenhandels-Erfahrung im Mittelpunkt. Ziel dieser Informations- und Kooperationsveranstaltung ist es, neue Auslandsmärkte mit Hilfe von Experten des Außenhandelsgeschäfts – internationalen Handelshäusern – zu erschließen. Als erfahrene internationale Vertriebspartner stellen diese deren Dienstleistungen vor und bieten sich als zukünftige Geschäftspartner an, um die Abwicklung von Außenhandelsgeschäften komplett zu übernehmen.

Das Konzept der Veranstaltung beinhaltet:

- Plenarveranstaltung
- Ausstellerforum
- Kooperationsbörse

Alle LGAD-Mitglieder sind eingeladen, entweder als Besucher an der Veranstaltung teilzunehmen oder sich als internationale Groß- und Außenhändler und potentielle Vertriebspartner auf der Kooperationsbörse zu präsentieren. Das Projekt wird vom LGAD organisiert und vom Bayerischen Wirtschaftsministerium gefördert. Zahlreiche Partner der Außenwirtschaft sind mit an Bord.

Nähere Informationen erhalten Sie auf beiliegendem Einladungs- und Programmflyer, auf der eigens eingerichteten Website www.bayerisches-aussenhandelsforum.de oder direkt bei Herrn Ruhland (Tel.: 089/545937-37, E-Mail: h.ruhland@lgad.de)

**Bitte
beachten Sie unsere
Beilagen!**

Werner Sattel verabschiedet sich in den Ruhestand



Werner Sattel richtet seine Abschieds- und Dankesworte an die Gäste des LGAD-Verbandstages am 2. Juli im Haus der Bayerischen Wirtschaft in München



V.l.n.r.: LGAD-Hauptgeschäftsführer Dr. Wittmann, BGA-Hauptgeschäftsführer Handke, Präsidium Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss Dr. Frerichs, LGAD-Präsident Prof. Greipl, ehem. LGAD-Hauptgeschäftsführer Sattel, Bayerischer Wirtschaftsminister Zell, BGA-Präsident Börner, LGAD-Ehrenpräsident Hartmann

Nach 52 Jahren Zugehörigkeit zum LGAD verabschiedete sich unser langjähriger Hauptgeschäftsführer Werner Sattel auf dem diesjährigen Verbandstag von zahlreichen Wegbegleitern, Mitgliedsunternehmen, Freunden und Partnern. LGAD-Präsident Professor Erich Greipl würdigte Werner Sattel für seine herausragenden Verdienste und seinen Einsatz für den bayerischen Groß- und Außenhandel. Er brachte im Namen des LGAD seinen Dank für dessen außergewöhnliches Wirken mit sehr persönlichen Worten zum Ausdruck.

Das Verbandsengagement von Diplomkaufmann Werner Sattel war stark aus der Sicht der betriebswirtschaftlichen Beratung für den Großhandel bestimmt. So war ihm ein breit gefächertes Serviceangebot des Verbandes ein wichtiges Anliegen. Sein Einsatz über viele Jahre auf verschiedenen Ebenen hat Werner Sattel zum anerkannten Experten des Groß- und Außenhandels und zum gesuchten Ratgeber werden lassen. Dabei übernahm er eine ganze Reihe von Aufgaben und damit verbundenen Ämtern, sowohl auf Bundesebene als auch

auf europäischer Ebene, unter allem den Zukunfts- und Entwicklungsfragen des Groß- und Außenhandels sein Augenmerk zu widmen.

Für seine vielfältigen Verdienste für den bayerischen und deutschen Groß- und Außenhandel und seine nachhaltigen Initiativen zur Verbesserung dessen wirtschaftlicher Rahmenbedingungen danken wir Herrn Werner Sattel ganz ausdrücklich und herzlich. Wir wünschen Herrn Sattel für den verdienten Ruhestand viel Glück und Gesundheit. In Verbundenheit Ihr LGAD!

2015: Personal im Groß- und Außenhandel

Der BGA wirft mit wissenschaftlicher Unterstützung einen personalpolitischen Blick in die nähere Zukunft und legt einen Praxisleitfaden für kleinere und mittlere Unternehmen vor. Gemeinsam mit dem Institut für Handelsforschung an der Uni Köln (IfH) und dem Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft (RKW) hat der BGA das Entwicklungsprojekt „2015: Personal im Groß- und Außenhandel“ durchgeführt. Teil dieses Projektes war eine Unternehmensbefragung, die u.a. zu den folgenden Ergebnissen kam: Der Bedarf an Fach- und Führungskräften im Groß- und Außenhandel wird weiter steigen. Auch die Anfor-



derungen an die Kompetenzen der Mitarbeiter werden zunehmen. Der Grund: Komplexere Handelsprozesse erfordern immer stärker Mitarbeiter, die einen Hochschulabschluss haben oder vergleichbar qualifiziert sind.

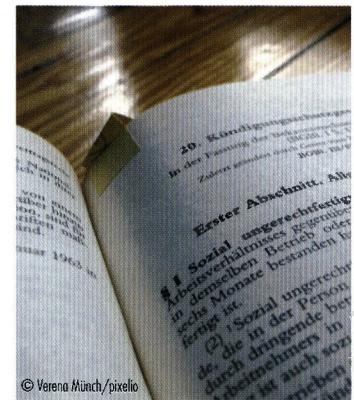
- Strategische Personalplanung und -organisation
- Personalgewinnung und -marketing
- Personalbindung und attraktive Arbeitsgestaltung
- Personal- und Kompetenzentwicklung.

Bezug des Praxisleitfadens zum Preis von 15,00 Euro (zzgl. MwSt.) über die Geschäftsstelle des LGAD, Herr Dr. Bauer, w.bauer@lgad.de und Frau Blanke, c.blanke@lgad.de, Fax: 089/54593730.

Verdachtskündigung besteht auch vor dem Verfassungsgericht

Die derzeit medial heiß diskutierte Verdachtskündigung wegen geringwertiger Vermögensdelikte (Stichwort: Pfandbons) wurde auch vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nochmals ausdrücklich bestätigt. Das BVerfG stellte klar, dass die Kündigung wegen des Verdachts einer Straftat den Arbeitnehmer nicht in seinen Grundrechten verletzt, solange der Arbeitgeber das ihm Mögli-

che getan hat, um den Verdacht auszuräumen. Zu den unverzichtbaren Voraussetzungen für die Verdachtskündigung gehört es, dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit er die gegen ihn sprechenden Indizien entkräften kann. Hierdurch wird die Gefahr, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund eines unberechtigten Verdachts gekündigt wird, ausreichend minimiert.



Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei unterdurchschnittlicher Arbeitsleistung

In einem im Dezember des letzten Jahres veröffentlichten Urteil befasst sich das BAG mit den Anforderungen an eine Abmahnung wegen quantitativer Leistungen des Arbeitnehmers. Das BAG stellte fest, dass der Arbeitgeber nur das rügen muss, was er auch wissen

kann. Im besonderen Fall der quantitativen Minderleistung seien dies die Arbeitsergebnisse und deren erhebliches Zurückbleiben hinter den Leistungen vergleichbarer Arbeitnehmer. Zudem habe der Arbeitgeber zu rügen, dass aus seiner Sicht der Arbeitnehmer

seine persönliche Leistungsfähigkeit pflichtwidrig nicht ausschöpfe. Unter Berufung auf seine jüngere Rechtsprechung stellte der Senat klar, dass der Arbeitnehmer nicht zur Erziehung bestimmter Arbeitserfolge verpflichtet sei, sondern nur zur Ausschöpfung der persönlichen

Leistungsfähigkeit. Bei der Heranziehung von Durchschnittswerten ist zu beachten, dass für alle davon betroffenen Arbeitnehmer möglichst gleiche Bedingungen und somit gleiche Chancen herrschen, durchschnittliche Ergebnisse erzielen zu können.

Betriebliche Übung – negative betriebliche Übung

Das Bundesarbeitsgericht gab mit Urteil vom 18.03.2009 seine frühere Rechtsprechung auf, wonach Ansprüche der Belegschaft aus betrieblicher Übung durch eine gegenläufige betriebliche Übung (sogenannte negative betriebliche Übung)

beendet werden konnten. Die endgültige Beseitigung eines solchen Anspruchs soll nur noch durch Kündigung oder Änderung des Arbeitsvertrages möglich sein. Ein konkudenter oder stillschweigender Abschluss eines Änderungsvertra-

ges durch vorbehaltlose Entgegennahme von Leistungen durch den Arbeitnehmer liegt aber nur dann vor, wenn der Arbeitgeber zuvor mit dem Arbeitnehmer eine entsprechende Vereinbarung trifft, dem Arbeitnehmer eine angemessene Frist

zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung einräumt, sich verpflichtet, den Arbeitnehmer bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinzuweisen und diesen Hinweis auch tatsächlich erteilt.

Urlaubsabgeltung bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit

Das Bundesarbeitsgericht hat die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Urlaubsabgeltung bei krankheitsbedingter Kündigung im nationalen Urlaubsrecht nachvollzogen. Bisher hatte der für das Urlaubsrecht zuständige Neunte Senat das

Bundesurlaubsgesetz so ausgelegt, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch erlischt, wenn der Urlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende des Übertragungszeitraumes nicht genommen werden konnte. An dieser Rechtsprechung hält der Senat

nun nicht mehr fest. Er folgt der Entscheidung des EuGH, wonach die bisherige Auslegung des nationalen Urlaubsrechts europarechtswidrig war. Das BAG verneint auch ein schützenswertes Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Rechtsprechung. Gesetzlichen

Ansprüchen, die zum Zeitpunkt des Vorabentscheidungserreichens des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf an den EuGH vom 02.08.2006 noch nicht verfallen gewesen seien, stehe trotz krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit kein Erfüllungshindernis entgegen.

Tarifverhandlungen 2009

Wie in der letzten Tarifinformation 06/2009 bereits kundgetan führten die intensiven Tarifverhandlungen der Verhandlungskommissionen bisher zu keinem Abschluss. In den mehrfachen Gesprächen und Verhandlungsterminen kristallisierte sich zwar eine Abschlussmöglichkeit heraus, die für beide Parteien vertretbar gewesen wäre, jedoch konnte sich die Gewerkschaft ver.di nicht dazu durchringen, den letzten Schritt auf die Arbeitgeber zuzugehen. In den letzten Tagen und Wochen haben sich sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmervertreter nochmals intensiv um die Fortsetzung der

Gespräche und um den zeitnahen Abschluss der Verhandlungen bemüht, doch konnte ein neuer Termin nicht gefunden werden. Das ist umso bedauerlicher, als bereits Konsens darüber besteht, dass Unternehmen, die Kurzarbeit durchführen, eine Tariferhöhung für die Dauer der Kurzarbeit komplett verschieben können. Auch die Laufzeit des Tarifvertrages von 24 Monaten, also bis zum 31.03.2011 gilt als „sicherer Verhandlungsstand“. Die ausführliche Tarifinformation finden Sie im Mitgliederbereich von www.lgad.de.

PERSONALIEN

Glückwunsch zum Fachanwalt für Arbeitsrecht

Unsere Mitarbeiter in der Münchner Rechtsabteilung, RA Oliver Knoop und RA Tobias Handschuch, Spezialisten im Arbeitsrecht, haben dieses Jahr die Qualifikation zum Fachanwalt für Arbeitsrecht erfolgreich erworben.



Fachanwalt Oliver Knoop

Tel.: 089/545937-13
E-Mail o.knoop@lgad.de

Wir gratulieren herzlich und freuen uns über die weitere fachliche Stärkung der LGAD-Rechtsberatung.



**Fachanwalt
Tobias Handschuch**

Tel.: 089/545973-14
E-Mail: t.handschuch@lgad.de

Basierend auf der Fachanwaltsordnung FAO waren besondere Kenntnisse in sämtlichen arbeitsrechtlichen Bereichen, insbesondere im Kündigungsrecht, im Betriebsverfassungsrecht und im Arbeitsgerichtsverfahren nachzuweisen.

IMPRESSUM

Erscheinungsweise: zweimonatig

Verleger:

Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München.

Alleiniger Gesellschafter:

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V., Max-Joseph-Str. 5, 80333 München, Tel.: 089 - 54 59 37-0.

Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil:
Joachim Schwichtenberg und Helmut Ruhland,
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

Druck:

Typobiel Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56,
80809 München.

Hoffmann Werkzeuge: Investition in die Zukunft trotz Wirtschaftskrise

Die Hoffmann Group eröffnete in Nürnberg auf einer Fläche von 30.000 m² Europas modernste und leistungsstärkste Werkzeug-Logistik. Mit der Investition von 25 Mio. Euro weitet die Hoffmann Group ihre Qualitätsführerschaft hinsichtlich Lieferfähigkeit mithilfe von vollautomatisierten Kompaktlagern über Hochgeschwindigkeits-Commissioner bis hin zu Pick by Voice um das



Dreifache aus und sichert in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Arbeitsplätze für über 300 Mitarbeiter. Gäste bei der Eröffnungsfeier am 27. Mai waren auch Staatsminister Markus Söder und OB Ulrich Maly. Aus über 40.000 Werkzeugartikeln können täglich über 15.000 Pakete auf den Weg gebracht werden. Das neue Logistik-Gebäude bedient über 114.000 Kunden und erhöht die Lieferfähigkeit auf 99 Prozent. Die Fehlerquote konnte unter

Group Technologietage statt, zu denen der Werkzeugspezialist über 5.000 Besucher begrüßen konnte. Deutschlands größte Hausmesse für Werkzeuge auf 5.000 m² zeigte über 70 führende Hersteller der Branche. Die Hoffmann Group ist ein Unternehmenszusammenschluss von über zwanzig europäischen sowie zwei chinesischen Partnern und betreut gemeinsam mehr als 30 Länder. (www.hoffmann-group.com)

TRAUER UM

Ludwig K. Schmied

Völlig überraschend erreichte uns die Nachricht vom Tod unseres langjährigen LGAD-Mitglieds Ludwig Schmied, Geschäftsführer der Protoplan GmbH. Ludwig K. Schmied leitete seit 1975 das Unternehmen in Neusäß bei Augsburg und war spezialisiert auf den internationalen Handel mit Industrieanlagen. Er gehörte viele Jahre als engagierter Außenhändler dem LGAD-Außengeschäftsraum aus. Wir verlieren mit Ludwig Schmied einen anerkannten Unternehmer und ein treues Mitglied. Für sein jahrelanges Engagement danken wir ihm herzlich und werden ihm ehrendes Gedenken bewahren.

KURZ NOTIERT

Bayerischer Qualitätspreis 2010

Qualitätspreise erfahren in einem wettbewerbsintensiven Umfeld eine besondere Aufmerksamkeit, insbesondere auch der Bayerische Qualitätspreis. Wenn Sie als bayerisches Handelsunternehmen oder als unternehmensorientierter Dienstleister auf dem Gebiet unternehmensweiter Qualitätssicherungskonzepte mit innovativen Lösungen vorangehen, können Sie sich noch bis 1. September um die Teilnahme am Bayerischen Qualitätspreis 2010 beim LGAD bewerben.

Näheres siehe www.bayerischer-qualitaetspreis.de

Terminvorschau

- | | |
|---------------------|---|
| 16. September | 4. Deutscher Kongress für Großhandel und Kooperationen, Berlin
(www.grosshandelskongress.de) |
| 29. Sept.- 01. Okt. | LogIntern / Fackpack / Printpack – Fachmessen für interne Logistik und Verpackung, Nürnberg
(www.logintern.de , www.fackpack.de , www.printpack.de) |
| 01. Oktober | LGAD-Veranstaltung „Bayerisches Außenhandelsforum 2009“, München (www.bayerisches-aussenhandelsforum.de) |
| 05. - 07. Oktober | Expo Real, München (www.expo-real.net) |
| 13. - 15. Oktober | BHI-Roadshow zu Österreich, Schweiz und Tschechien in Aschaffenburg, Augsburg und Ingolstadt (www.bh-international.de) |
| 14. - 19. Oktober | Drinotec 2009, München (www.drinotec.com) |
| 31. Okt. - 08. Nov. | Consumenta, Nürnberg (www.consumenta.de) |
| 06. November | Exporttag Bayern mit Verleihung des Bayerischen Exportpreises, München (www.aussenwirtschaftstag-bayern.de) |
| 10. - 13. November | Productronica, München (www.productronica.com) |
| 25. - 27. November | Wirtschaftsdelegationsreise Staatsminister Zeil nach Polen - Warschau, Lodz, Krakau (www.bayern-international.de) |

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201337,
80013 München
Tel. (089) 54 59 37-0
Fax: (089) 54 59 37-45
info@lgad.de
www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
lgadnbg@lgad.de

Pauschale Verkürzung der Verjährung in AGB unzulässig

Werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verjährungsfristen verkürzt, ohne nach näherer Art des Anspruchs zu differenzieren, kann dies zur Unwirksamkeit der Verjährungsverkürzung insgesamt führen.

Denn bei vertraglichen Ansprüchen, die auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden gerichtet oder auf grobes Verschulden gestützt sind, kann die Verjährung in AGB im Gegensatz zu reinen Gewährleistungsan-

sprüchen nicht wirksam verkürzt werden (§ 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB). Der Verstoß hiergegen hat zur Folge, dass die Abkürzung der Verjährungsfrist insgesamt unwirksam ist und als Folge die gesetzlichen Fristen gelten.

Aufbewahrungsfristen von Fahrdaten

Schaublätter und digitale Fahrdaten, die ausschließlich für die Dokumentation von Lenk- und Ruhezeiten verwendet werden, sind nach dem Ende der Mithörungspflicht im Fahrzeug ein Jahr lang im Betrieb chronologisch geordnet aufzubewahren bzw. zu speichern. Im darauffol-

genden Jahr zum 31. März sind sie dann zu vernichten (§ 2a Fahrpersonalverordnung). Wichtig: Dienen die Aufzeichnungen als Arbeitszeitnachweise im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, müssen sie zwei Jahre aufbewahrt werden. Stellen die Tachoscheiben, Ausdrucke und

Daten des digitalen Tachographen und der Fahrerkarte oder die Arbeitszeitnachweise über die ihnen eigentlich zugeordneten Zwecke hinaus auch Ursprungsbelege für die Lohnabrechnung dar, sind diese Aufzeichnungen sechs Jahre aufzubewahren.

Gebührenpflicht für beruflich genutzte PCs

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit Urteil vom 19.05.2009 entschieden, dass auch für ausschließlich beruflich eingesetzte PCs mit Internetzugang Rundfunkgebühren entrichtet werden müssen. Der VGH bestätigt damit das vorangegangene Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach, wonach es unerheblich sei, dass der Computer nur für berufliche Zwecke und nicht zum Rundfunkempfang genutzt werde. Der PC ist nach Ansicht des VGH ein neuartiges Rund-



hatten, GEZ-Gebühren für ihre beruflich genutzten PCs mit Internetzugang zu entrichten. Eine endgültige Entscheidung wird damit erst das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig treffen.

Unbeschränkte Kabotage wird nicht mehr gefordert

Unter der sog. „Kabotage“ ist die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Verkehrsunternehmer in einem EU-Mitgliedsstaat zu verstehen, in dem er nicht niedergelassen ist. Eine neue EU-Verordnung schreibt fest, dass die Kabotage „nicht untersagt werden sollte, sofern sie nicht dergestalt durchgeführt wird, dass dadurch eine dauerhafte oder ununterbrochene

Tätigkeit in diesem Mitgliedsstaat entsteht“. Voraussichtlich ab Frühjahr 2010 werden daher in allen Mitgliedsstaaten drei Fahrten ausländischer Fuhrunternehmer in sieben Tagen erlaubt sein. Für Deutschland wird diese Neuregelung praktisch keine Auswirkungen haben, da drei Fahrten binnen sieben Tagen bereits jetzt erlaubt sind. Bemerkenswert ist vielmehr folgendes:

Um eine Einigung mit dem EU-Verkehrsministerrat nicht zu gefährden, bestand das Europäische Parlament nicht mehr darauf, schon jetzt das Mengen- und Zeitkorsett für den grenzüberschreitenden Güterverkehr weiter zu lockern und diesen Markt 2014 vollständig zu öffnen. Eine Überprüfung der neuen Kabotagegeregelung wird allerdings 2013 erfolgen.

Linksfahrverbot für LKW

Neueingefügt in die Straßenverkehrsordnung wurde ein Linksfahrverbot für LKW, wenn die Sichtweite durch erheblichen Schneefall oder Regen auf 50 m oder weniger eingeschränkt ist, sowie bei

Schneeglätte oder Glatteis (§ 18 Abs. 11 StVO). Betroffen von dem Verbot, das auf allen Autobahnen in Deutschland gilt, sind LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Zugmaschinen. Bei o.g. Witte-

rungsverhältnissen dürfen die mittleren Fahrstreifen allerdings weiterhin genutzt werden. Bei Zu widerhandlung drohen ein Bußgeld in Höhe von 80 Euro sowie zwei Punkte im Verkehrscentralregister.

KURZ NOTIERT

De-Minimis-Förderung: Halternachweis vereinfacht

Das Bundesverkehrsministerium hat den Halternachweis für förderfähige LKW im Rahmen des De-Minimis-Programms vereinfacht. Eine Eintragung des tatsächlichen Halters in die Fahrzeugpapiere ist für 2009 nicht mehr erforderlich. Die Haltereigenschaft kann jetzt durch die Vorlage einer Kopie des Miet- oder Leasingvertrages und einer Kopie entweder des Nachweises der Zulassung oder der Aufstellung der beim Mautbetreiber Toll Collect registrierten Fahrzeuge nachgewiesen werden.

Weitere Informationen zur De-Minimis-Förderung unter www.bag.bund.de.

Elektronische Ausfuhranmeldungen ab 1. Juli 2009

Aus gegebener Veranlassung und aufgrund missverständlicher Verlautbarungen anderer Stellen weist das Bundesministerium der Finanzen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ab dem 01.07.2009 die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren (Artikel 787 ZK-DVO) besteht.

Das bisherige schriftliche Ausfuhrverfahren wird durch elektronische Ausfuhrverfahren ersetzt. Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Ausfuhranmeldungen betrifft ab dem 01.07.2009 alle Anmeldungen unabhängig vom Beförderungsweg und gilt auch für die vereinfachten Ausfuhrverfahren. Damit sind alle Ausfuhranmeldungen in elektronischer Form abzugeben, es sei denn, mündliche oder konkludente Ausfuhranmeldungen kommen in Betracht. Ausschließlich in Fällen einer Funktionsstörung des Datenverarbeitungssystems der Zolldienststelle oder des Anmelders ist nach dem 01.07.2009 die Abgabe einer schriftlichen Ausfuhranmeldung möglich.

Weitere Informationen unter www.zoll.de.

Rudolf-Egerer-Preis 2009 geht an die Großhandelsfirmen Eugen Trost, Hagemeyer und Jos. Schneider

Der Preis für eine vorbildliche Aus- und Weiterbildung im Handel wurde in einem Festakt in der Münchner Residenz am 24. Juni durch die Akademie Handel an drei LGAD-Mitgliedsunternehmen vergeben: Eugen Trost GmbH & Co. KG (Stuttgart), Hagemeyer Deutschland GmbH & Co. KG (München) sowie die Jos. Schneider GmbH (Grabenstätt/Erlstätt).

Mit durchdachten Ausbildungssprogrammen eröffnen diese Firmen jungen Menschen attraktive und zukunftsweisende berufliche Perspektiven. Die Erfolgskonzepte der ausgezeichneten Unternehmen sind vielseitig. So gibt es eine so genannte „Soziale Woche“, welche die Azubis in einem Generationszentrum verbringen, in dem alte und pflegebedürftige Menschen leben. Aber auch E-Learning-Angebote, Workshops, Trainings und ein Internetportal, auf dem 19 verschiedene Ausbildungsberufe vorgestellt werden, unterstützen die Azubis. Ein besonders vorbildliches Konzept ist das Azubi-Sharing: Hier haben sich einige Kleinunternehmen zusammen geschlossen, um gemeinsam junge Menschen in ihrer Region auszubilden. Jürgen Horst Dörfler, Vorstandsvorsitz-

zender der Akademie Handel, überreichte den Preisträgern Urkunden sowie Glasobjekte des Zwieseler Künstlers Ronald Fischer. FDP-Vorsitzender Dr. Guido Westerwelle hielt als Ehengast eine Festrede zum Thema „Wohlstand für alle – Bildung als Bürgerrecht“.

Gestiftet wurde der Preis 1976 von den Trägerverbänden der Akademie Handel e.V., dem Landesverband des Bayerischen Einzelhandels (LBE), dem Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern (LGAD) und dem Bayerischen Wirtschafts-



Die Preisträger und die Ehengäste v.l.n.r.: Corinna Trier (REWE Dt. Supermarkt), Ralf Burster (Trost GmbH), Verena Plug (Euronics), Jürgen Horst Dörfler (Akademie Handel), Dr. Guido Westerwelle (FDP-Vorsitzender), Werner Schöppner (Hagemeyer Deutschland), Max Schneider (Jos. Schneider), Stephan Dallabotta (Kaiser's Tengelmann), Niklas Weyer (Weyer GmbH)

Die Auszeichnung will an die Lebensleistung von Dr. Rudolf Egerer erinnern. Dr. Egerer war geschäftsführender Gesellschafter der Münchner Firma Kaut-Bullinger & Co. KG und hatte sich in herausragender Weise ehrenamtlich im Groß- und Einzelhandel engagiert.

verband für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH).

Weitere Preisträger des Rudolf-Egerer-Preises 2009 sind die Firmen Euronics Deutschland, Kaiser's Tengelmann, REWE Deutscher Supermarkt KGaA sowie die Weyer GmbH.

KURZ NOTIERT

Business-Knigge – mit perfekten Umgangsformen zum Geschäftserfolg

Jeder Mensch hat nur eine Chance für den ersten Eindruck. Aber gerade im Geschäftsleben ist der erste Eindruck oft entscheidend. Gute Umgangsformen auf jedem Parkett sind unumgänglich. Die Akademie Handel in München bietet deshalb für Mitarbeiter, Führungskräfteamachwuchs und Führungskräfte im Handel ein Intensiv-Seminar zum Thema Business-Knigge an. Die Veranstaltung zielt darauf ab, das persönliche Auftreten im Beruf zu verbessern und die Stilsicherheit zu schulen. Wer die wichtigen „Spielregeln“ im Business beherrscht, wirkt souveräner, ist selbstsicherer und erfolgreicher. Die Seminarleiterin, Karin Hallinger, ist Autorin und Expertin zum Thema Knigge und schult Unternehmen bis ins Top-Management. Das Seminar kostet 175 € pro Teilnehmer und findet am 24. September 2009 in München statt. Nähere Informationen erhalten Sie bei Peter Stolpe, Akademie Handel e.V., Tel. 089/55145-36 oder per E-Mail: Peter.Stolpe@akademie-handel.de.

Merkblatt zur Pandemie

Experten aus dem Gesundheitswesen erwarten für den Herbst, dass die Schweinegrippe sich auch in Deutschland zu einer Pandemie entwickeln könnte. Über die arbeitsrechtlichen Folgen informiert Sie das in dieser Ausgabe beigelegte Merkblatt der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Obwohl die wesentliche Problematik in diesem Informationsblatt dargestellt ist, empfehlen wir dringend, die Beratung unserer Rechtsabteilung in Anspruch zu nehmen, sollte Ihr Unternehmen von behördlich verfügt Beschäftigungsverboten betroffen sein.

Wir trauern um unseren Vize-Präsidenten Peter Sahlberg

Peter Sahlberg starb nach kurzer, schwerer Krankheit am 5. Juli im Alter von 75 Jahren. Noch Ende Juni wurde dem Diplom-Kaufmann und langjährigen Geschäftsführer der Sahlberg GmbH & Co. KG der Bayerische Verdienstorden verliehen, den er leider nicht mehr selbst entgegennehmen konnte. Viele Jahre war er dem LGAD Bayern im Ehrenamt und uns allen persönlich sehr verbunden. Seit 1971 war Peter Sahlberg in Präsidium und Vorstand engagiert. Daneben leitete er lange



Peter Sahlberg mit seinem Nachfolger und Sohn, Dr. Matthias Sahlberg, und LGAD-Präsident Professor Dr. Dr. h. c. mult. Erich Greipl bei der 100-Jahr-Feier der Firma Sahlberg GmbH & Co. KG im Jahr 2007

Zeit sehr erfolgreich die Tarifkommission. Peter Sahlberg war ein anerkannter und respek-

tierter Gesprächspartner. Der bayerische Groß- und Außenhandel verliert mit Peter Sahlberg eine seiner markantesten Persönlichkeiten und ein großes Vorbild. Dem LGAD wird ein langjähriges, aktives und hoch geschätztes Präsidiumsmitglied fehlen. Besonders in Erinnerung werden uns seine Freudlichkeit und seine persönliche Ausstrahlung bleiben. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und der Belegschaft von Sahlberg. Danke Peter Sahlberg! Wir werden ihn sehr vermissen.



NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

Konjunkturprogramm Bürokratieabbau in der EU

Überbordende Bürokratie ist ein Bremsklotz auf dem Weg zu Wirtschaftswachstum und zu mehr Jobs. Will man europäische und deutsche Unternehmen wirksam entlasten, müssen bürokratische Belastungen durch EU-Recht abbaut werden. Die Anti-Bürokratie-Arbeitsgruppe der EU unter der Leitung des ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber legte nun Vorschläge vor.

Die Arbeitsgruppe in Brüssel hat ein ehrgeiziges Ziel: Die Bürokratiekosten der EU sollen um 25 Prozent sinken. Stoiber hat in eineinhalb Jahren die 13 wichtigsten Politikbereiche durchforszt und bislang 260 Vereinfachungsvorschläge vorgelegt – unter anderem im europäischen Gesellschaftsrecht, im Mehrwertsteuerrecht, im öffentlichen Auftragswesen, im Umweltrecht, im Arbeitsrecht, bei Finanzdienstleistungen, im Bereich Statistik sowie in der Strukturpolitik. Zahlreiche Vorschläge gehen auf Eingaben von Bürgern, Unternehmen und Verbänden zurück.

Der frühere CSU-Chef schätzt, dass rund 20 Millionen EU-Be-



© Paoline/pixelio

triebe ca. 40,5 Milliarden Euro im Jahr einsparen könnten, sofern die Empfehlungen der Antibürokratiegruppe bis 2012 umgesetzt werden. „Dies wäre ein gewaltiges Konjunkturprogramm für unsere Mittelständler und könnte ein EU-weites Wachstum von rund 1,4 % bewirken“, so Stoiber in einem Interview. „Bevor die Politik auch nur einen Euro für neue Konjunkturprogramme ausgibt, kann und muss sie zunächst durch Bürokratieabbau der Wirtschaft ein kostenloses Konjunk-

turprogramm anbieten.“ Zu den wichtigsten Vereinfachungsmaßnahmen gehören: Heute verlangen die Bilanzierungsvorschriften der EU von jedem noch so kleinen Unternehmen eine **EU-Handelsbilanz und eine Rechnungsprüfung**. Diese Pflicht soll zukünftig für Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von weniger als 500.000 Euro entfallen. Denn diese Betriebe sind größtenteils nicht grenzüberschreitend tätig. Weiterhin würde die

Anerkennung von **elektronischen Rechnungen** durch das Finanzamt erhebliche Einsparungen bringen, ebenso wie die Ausdehnung der Befreiung von teuren **Nachweispflichten bei Fahrtenschreibern für LKW** bis zu einem Fahrtenradius von 150 km.

Gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten darf unternehmerisches Handeln nicht zusätzlich durch unnötige bürokratische Belastungen erschwert werden. Und jede Entlastung von Bürokratie kostet den Staat keinen Cent. In Deutschland hat die Bundesregierung durch das Programm Bürokratieabbau (Normenkontrollrat) seit 2006 die Kosten der Unternehmen nach eigener Einschätzung bereits um 7 Milliarden Euro pro Jahr gesenkt.

Um die Bemühungen der Antibürokratie-Arbeitsgruppe zu unterstützen, können Unternehmen im Rahmen einer Online-Konsultation nach wie vor Vorschläge machen, wo sich Verwaltungskosten verringern lassen. Der Bericht der Expertengruppe kann auf der LGAD-Website www.lgad.de unter „Aktuelles“ abgerufen werden.

Tarifinformation

Ein Abschluss im Groß- und Außenhandel liegt bisher in keinem Bundesland vor. In Bayern haben sich in den letzten Tagen und Wochen sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter nochmals intensiv um die Fortsetzung der Gespräche und um einen zeitnahen Abschluss bemüht. Über die Fortführung der Gespräche werden wir Sie kurzfristig informieren.

Bitte beachten Sie unsere Beilagen!

Informationen zum Risikoschutz bietet Ihnen die **VGA GmbH** - Versicherungskonzepte für Handel und Dienstleistung, die Ausgabe von „**Trends und Analysen im Großhandel**“ befasst sich u.a. mit einer aktuellen Konjunkturperspektive von Prof. Dr. Kai Carstensen und Manuel Birnbrich vom ifo Institut für Wirtschaftsforschung. Weiter werden die Entwicklungen im Großhandel und wirtschaftspolitische Handlungsempfehlungen aufgezeigt.

KURZ NOTIERT

Gefahrguttransport: Tunnelcode angeben

Seit 1. Juli 2009 muss dem Fahrer im vorgeschriebenen Beförderungspapier für jeden Gefahrguttransport die gelende Tunnelkategorie des transportierten Gutes mitgeteilt werden. Auf diese Angabe darf nur verzichtet werden, wenn sicher ist, dass der Fahrer auf seiner Tour nicht durch einen den Tunnelregelungen unterliegenden Tunnel fährt. Da bei vielen Versendern aber gar nicht bekannt ist, welchen Weg die Ware nimmt, empfiehlt es sich, den Tunnelcode immer anzugeben.



© Marianne Hauck/panthermedia

Überholvorgang darf maximal 45 Sekunden dauern

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm beginnt ein so genanntes „Elefantenrennen“ nach 45 Sekunden. Die richterliche Faustregel: Bußgeldrechtlich sind alle Überholvorgänge auf zweispurigen Autobahnen zu ahnden, die über 45 Sekunden bzw. bei einer Differenzgeschwindigkeit von unter 10 km/h zu einer deutlichen Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer führen.

Neue LKW-Maut in Österreich

Am 1. Januar 2010 tritt in Österreich eine neue Verordnung in Kraft, wonach mehr Maut zu zahlen hat, wer die Umwelt stärker belastet. Alte Lastwagen der Euroklassen 1, 2 und 3 werden im nächsten Jahr stärker zur Kasse gebeten als heute (rund 10 Prozent mehr). Schadstoffarme Laster sollen stattdessen billiger werden: LKW der Euroklassen 4 und 5 werden bei der Maut um 4 Prozent entlastet, LKW der Klasse EEV (und ab 2011 der Klasse 6) um 10 Prozent.

Bundesgerichtshof zu Versandkosten in Preisvergleichslisten

Der Bundesgerichtshofs hat in einer kürzlich verkündeten Entscheidung Stellung genommen zur Frage, ob ein Versandhändler, der Waren über eine Preisvergleichsmaschine („Preisvergleichsliste“) im Internet bewirbt, dabei auch auf Versandkosten hinweisen muss, die beim Erwerb der Waren hinzukommen. Nach der Preisangabenverordnung ist ein Händler verpflichtet anzugeben, ob neben dem Endpreis der Ware zu-

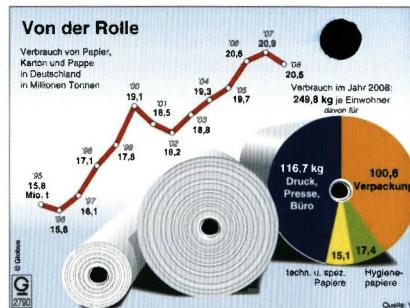
sätzliche Liefer- und Versandkosten anfallen. Gegebenenfalls hat er deren Höhe bzw. Berechnungsgrundlage anzugeben. Diese Angaben müssen der Werbung eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein. Auch bei Preisangaben in Preisvergleichslisten, so nun der BGH, müsse der Verbraucher auf einen Blick erkennen können, ob der angegebene Preis die Versandkosten enthalte

oder nicht. Die Aussagekraft des Preisvergleichs, der üblicherweise in einer Rangliste dargestellt werde, hänge von dieser wesentlichen Information ab. Unter diesen Umständen sei es nicht ausreichend, wenn der Interessent erst dann, wenn er sich mit einem bestimmten Angebot näher befasse und auf die Homepage des Anbieters schaue, auf die zusätzlich anfallenden Versandkosten hingewiesen werde.

Plattform zur VerpackungsVO

Die Internetseite „VerpackV-Konkret“ (www.verpackv-konkret.de) will Anwender bei der konkreten und rechtskonformen Umsetzung der Verpackungsverordnung im betrieblichen Alltag unterstützen. Sie enthält eine Vielzahl nützlicher Hin-

weise und Informationen. Die Plattform wird von der Arbeitsgemeinschaft „ARGE VerpackV konkret“ betrieben. Hinter dieser Arbeitsgemeinschaft stehen die Firmen cyclos GmbH und Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (GVM).



Seminar: Umsatzsteuerliche Behandlung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs in der EU sowie mit Drittländern

Am 5. November 2009 bietet die Akademie Handel in München ein Seminar zu diesem Thema für Fachkräfte aus den Bereichen Import/Export und Rechnungswesen an. Behandelt werden u.a. folgende Themen: Grundlagen bei grenzüberschreitenden Leistungen, innergemeinschaftlicher Warenverkehr, Ausfuhrle-

ferungen in Drittgebiete, sonstige Leistungen, Ort der Lieferung und Leistung, Reihengeschäfte, Versandhandel, Steuerbefreiungen, Ausfuhrnachweise, richtige Rechnungserstellung, USt-Abzugsverfahren und USt-Identifikationsnummer. Die Teilnehmer können ihr erlerntes Wissen sofort in die Praxis umsetzen, da

die Themen anhand von praktischen Beispielen bearbeitet werden. Das ganztägige Seminar kostet 176,00 Euro pro Teilnehmer (inkl. Arbeitsmaterial). Nähere Informationen erhalten Sie bei Wolfgang Götz, Telefon 089/55145 – 32 oder wolfgang.goetz@akademie-handel.de.

Das europäische Registrierungs- und Identifikationssystem (EORI)

Stammdaten, die zu einer Zollnummer bei den deutschen Zollbehörden im IT-Verfahren ATLAS hinterlegt sind, werden ab dem 1. November 2009 zusätzlich in einer Datenbank auf europäischer Ebene gespeichert. Hierzu wird das europäische Registrierungs- und Identifikationssystem für Wirtschaftsbeteiligte (EORI - Economic Operators' Registration and Identification System) eingeführt, über

das die Daten an die EU übermittelt werden. Gespeichert werden die Daten der Wirtschaftsbeteiligten unter der sogenannten EORI-Kennnummer, die aus der Zollnummer besteht und um ein zweistelliges Länder-Präfix (in Deutschland „DE“) ergänzt wird. Voraussetzung für die Generierung der EORI-Kennnummer ist die Zustimmung der Wirtschaftsbeteiligten im Antragsformular auf

Erteilung der Zollnummer zur Weiterleitung der Antragsdaten an die Datenbank der Europäischen Union. Wichtig: Das Vorhalten der Daten von registrierten Wirtschaftsbeteiligten (Inhaber einer Zollnummer) in der EORI-Datenbank ist Voraussetzung für die Zollabfertigung in der Europäischen Union. Ohne Kennnummer sind ab dem 1. November 2009 zollrechtliche Handlungen in der Europäischen Union grundsätzlich nicht mehr möglich.

Betriebsübergang, Widerspruch und Verwirkung

Das Bundesarbeitsgericht hatte unlängst über mehrere Widersprüche von ehemaligen Arbeitnehmern eines Unternehmens zu entscheiden, welches seine Telekommunikationssparte im Jahre 2006 an ein externes Unternehmen veräußert hatte. Dabei informierte das veräußernde Unternehmen die Arbeitnehmer nur unzureichend über die wirt-

schaftlich eher negative Lage der übernehmenden Gesellschaft. Das Gericht entschied, dass diese fehlerhafte Unterichtung des Arbeitnehmers die einmonatige Frist für einen Widerspruch gegen den Betriebsübergang grundsätzlich nicht in Gang setzt. Das Recht zum Widerspruch, mit dem der Arbeitnehmer seinen Verbleib bei der

veräußernden Gesellschaft erzwingen kann, unterliegt aber den Grundsätzen der Verwirkung. Das für die Verwirkung notwendige Umstandsmoment liegt nach Ansicht des BAG jedenfalls dann vor, wenn der Arbeitnehmer durch Aufhebungsvertrag mit der Betriebserwerberin über sein Arbeitsverhältnis disponiert.

Vorsicht bei der Unterzeichnung einer Kündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied mit Urteil vom 26. März 2009, dass die dreiwöchige Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage dann nicht zu laufen beginnt, wenn die Kündigung durch einen Nichtberechtigten unterzeichnet wurde. Zwar behandelte der entschiedene Fall die Kün-

digung eines Arbeitnehmers durch einen aufgrund des Insolvenzverfahrens nicht mehr zur Kündigung berechtigten Arbeitgeber, das BAG führte jedoch aus, dass der Fristlauf für die Kündigungsschutzklage auch bei Kündigungen durch vollmächtige Vertreter nicht beginnt. Die Frist laufe in diesem

Falle erst mit Zugang der Genehmigung der Kündigung durch den Arbeitgeber an. Umgekehrt heißt das: In Fällen, in denen tatsächlich eine Bevollmächtigung vorlag und lediglich die Vorlage einer Vollmachtsurkunde unterblieben ist, läuft die Klagefrist mit Zugang der Kündigung wie gewohnt an.

Außerordentliche Kündigung wegen außerdienstlichen Verhaltens

In einem Urteil vom Januar 2009 entschied das LAG Schleswig-Holstein, dass auch das außerbetriebliche Verhalten eines Mitarbeiters die Kündigung rechtfertigen kann. Im vorliegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer einen anderen Arbeitnehmer außerhalb

der Arbeitszeit und außerhalb des Betriebes mit einem Messer attackiert. Zwar ist ein solch außerdienstliches Verhalten, das keine Auswirkungen auf die vertraglichen Beziehungen der Arbeitsvertragsparteien besitzt, grundsätzlich nicht geeignet,

eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Wirkt sich allerdings das außerdienstliche Verhalten konkret innerbetrieblich aus, wird es kündigungsrelevant und stellt einen wichtigen Grund nach § 626 BGB dar. Der Arbeitnehmer verletzte betriebliche Interessen, da der Betriebsablauf und -frieden durch die Arbeitsunfähigkeit des verletzten Kollegen gestört wurden.

Gleichbehandlung bei Lohnerhöhungen

Gewährt der Arbeitgeber Lohnerhöhungen nach selbst gesetzten Regeln, so ist er nach Ansicht des BAG verpflichtet, seine Arbeitnehmer unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes zu behandeln. Dementsprechend – so das BAG im Juli 2009 – darf der Arbeitgeber auch im Fall einer freiwillig gewährten allgemeinen Lohner-



höhung nur aus sachlichen Gründen Unterschiede machen. Der Arbeitgeber muss die Anspruchsvoraussetzungen so abgrenzen, dass nicht ein Teil der

Arbeitnehmer sachwidrig oder willkürlich von der Vergünstigung ausgeschlossen wird. Im ausgeteilten Fall handelte der Arbeitgeber nicht sachwidrig oder willkürlich, da er von einer Lohnerhöhung nur jene wenigen Arbeitnehmer ausnahm, die in den Vorjahren einer Reduzierung der Urlaubsansprüche nicht zugestimmt haben.

8. Deutscher Außenwirtschaftstag, 24.–25. November

Was ist zu tun, damit die Außenwirtschaft auch weiterhin der starke Motor bleibt, der in den vergangenen Jahren unser Wachstum und unseren Wohlstand befördert hat? Auf diese

Fragen bieten der Außenhandelskongress und die Fachausstellung eine Fülle an Informationen. Eine parallele Kontaktbörsé hilft Ihnen, Gespräche mit potenziellen Geschäftspartnern zu führen.

Bis zum 23. Oktober haben Sie auch noch Gelegenheit, sich mit Ihrem Unternehmen für den Preis der Deutschen Außenwirtschaft 2009 zu bewerben, www.aussenwirtschaftstag.de

KURZ NOTIERT

Kollision von Kurzarbeit und Urlaub

In einem Urteil vom 16. Dezember 2008 befasst sich das Bundesarbeitsgericht erstmals mit der Frage, wie eine Kollision der sog. Kurzarbeit Null (also der vollständigen Freistellung der Arbeitnehmer) mit Urlaub zu behandeln ist. Das Gericht entschied, dass eine Betriebsvereinbarung über die Kurzarbeit Null den Arbeitnehmer auch dann von der Arbeitspflicht befreit, wenn bereits Urlaub für denselben Zeitraum genehmigt wurde. Das Gericht hält diese doppelte tatsächliche Freistellung im Rahmen der Urlaubsgewährung für unmöglich, so dass der Arbeitnehmer einen Ersatzurlaubsanspruch erhält. Schließlich – so das BAG – habe in solchen Fällen der Arbeitgeber die Unmöglichkeit der Urlaubsfreistellung zu vertreten.

Altersdiskriminierende Stellenausschreibung

Das BAG hat mit Urteil vom August 2009 entschieden, dass ein Arbeitgeber bereits eine Altersdiskriminierung begeht, wenn er eine Stellenausschreibung auf Arbeitnehmer im ersten Berufsjahr begrenzt. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass es sich bei der Begrenzung einer Stellenausschreibung auf Arbeitnehmer im ersten Berufsjahr um eine nach § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) unzulässige mittelbare Benachteiligung wegen des Alters handelt. Denn Arbeitnehmer mit mehreren Berufsjahren weisen üblicherweise gegenüber Arbeitnehmern im ersten Berufsjahr ein höheres Lebensalter auf. Eine solche Beschränkung könne nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitgeber mit ihr ein rechtmäßiges Ziel verfolgt und sie zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich ist.

PERSONALIEN

Börner
als BGA-Präsident
wieder bestätigt



Anton F. Börner wurde am 16. September auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Groß- und Außenhandel (BGA) einstimmig von den Delegierten als Präsident des BGA wiedergewählt. Zuvor machte Börner deutlich, was er von der neuen Koalition erwartet: „Themen, die jetzt Relevanz haben, sind die verunglückte Erbschaftssteuer, die ungenügende Unternehmenssteuerreform und die drohende Inflation.“ Auch die Vizepräsidenten und der Schatzmeister wurden in ihrem Amt bestätigt. Weiterhin wurden aus dem Kreis der Branchen- und Fachverbände sowie Landes- und Regionalverbände jeweils sieben Kandidaten in das Gesamtpräsidium gewählt. Der LGAD gratuliert herzlich zur Wiederwahl und wünscht weiter viel Erfolg im Ehrenamt!

IMPRESSUM

Erscheinungsweise: zweimonatig

Verleger:

Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München.

Alleiniger Gesellschafter:

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V., Max-Joseph-Str. 5, 80333 München, Tel.: 089-54 59 37-0.

Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenteil:
Joachim Schwichtenberg und Helmut Ruhland,
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

Druck:

Typobiel Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56,
80809 München.

LGAD bewirbt Ausbildungsberufe im Groß- und Außenhandel

Auf der Ausbildungsmesse „JOBFIT 2009“ am 19. September im Kultur- und Kongresszentrum Rosenheim waren der LGAD und die Akademie Handel mit einem Gemeinschaftsstand vertreten. Zwei Mitarbeiter des LGAD-Mitgliedsunternehmens Hoegner Comp. GmbH & Co. KG unterstützten zusätzlich und berichteten am Stand aus der

Praxis. Viele der 5000 vornehmlich jugendlichen Besucher und Schulabsolventen informierten sich umfassend über die zentralen Ausbildungsberufe u.a. im Groß- und Außenhandel (Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Fachkraft für Lagerlogistik, Fachlagerist/-in). Die Akademie Handel rundete mit Informationen zur Weiterbildung das Angebot ab.

Keller & Kalmbach nimmt neues Logistikzentrum in Hilpoltstein in Betrieb

Seit Juni 2009 werden die Kunden des Großhandelsunternehmens für Verbindungs- und Befestigungstechnik, Zeichnungsteile, Hand- und Elektrowerkzeuge, Hebezeuge, Arbeitsschutz, Betriebseinrichtungen sowie chemisch-technische Produkte ausgehend vom neuen Zentrallager in Hilpoltstein beliefert. Das direkt an der A9 gelegene, 10.000 qm große Logistikzentrum verfügt über ein Palettenhochregallager (37.000 Stell-



plätze). Auf der 44.000 qm großen Grundstücksfläche sind Kapazitätserweiterungen problemlos möglich.

Keller & Kalmbach investierte 21 Millionen Euro in das bedeutendste Bauprojekt der über 130-jährigen Firmengeschichte. Seit 1988 entwickelte sich das Unternehmen zum Spezialisten im Bereich C-Teile-Management und erzielt heute mit 500 Mitarbeitern einen Jahresumsatz von über 200 Millionen Euro.

Weitere Informationen unter www.keller-kalmbach.com

WIR TRAUERN

um Herrn
Dr. Dieter Wolfrum



Der ehemalige LGAD-Vizepräsident Dr. Dieter Wolfrum verstarb am 13. September in Bad Endorf im 82. Lebensjahr. Lange Jahre war er als LGAD-Schatzmeister und Präsidiumsmitglied ehrenamtlich für den Bayerischen Groß- und Außenhandel engagiert. Auch im Bundesverband BGA war eine hoch geschätzte Unternehmerpersönlichkeit. Mit Dieter Wolfrum verlieren wir einen über die Maßen verlässlichen und zutiefst menschlichen, geachteten Kollegen. Wir werden ihm im Verband ein ehrendes Andenken bewahren.

KURZ NOTIERT**Der nächste LGAD-Außenhandelsausschuss**

wird am 23. November in Nürnberg stattfinden. Im Mittelpunkt stehen aktuelle Fragen zum Importgeschäft des Großhandels. Neben den Ausschussmitgliedern sind alle interessierten LGAD-Mitgliedsunternehmen eingeladen. Interessenten melden sich bitte bei Herrn Ruhland, Tel.: 089/545937-37, E-Mail: h.ruhland@lgad.de.

Terminvorschau

- 20.-22. Oktober discuss & discover (das neue IT-Event, ehem. Systems), München (www.discuss-discover.com)
- 20.-23. Oktober Ceramitec, München (www.ceramitec.de)
- 31.Okt.-08. Nov. Consumenta, Nürnberg (www.consumenta.de)
- 04. November LGAD-Vorstandssitzung, München
- 05. November Exporttag Bayern, München (www.aussenwirtschaftstag-bayern.de)
- 05. November Verleihung Bayerischer Exportpreis, München (www.bayerischer-exportpreis.de)
- 10.-13. November Productronica, München (www.productronica.com)
- 23. November LGAD-Außenhandelsausschuss, Nürnberg
- 24.-25. November 8. Dt. Außenwirtschaftstag, Bremen (www.aussenwirtschaftstag.de)
- 05.-08. Dezember Delegationsreise Wirtschaftsstaatssekretärin K. Hessel nach Algerien (www.bayern-international.de)

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201337,
80013 München
Tel. (089) 54 59 37-0
Fax: (089) 54 59 37-45
info@lgad.de
www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
lgadnbg@lgad.de

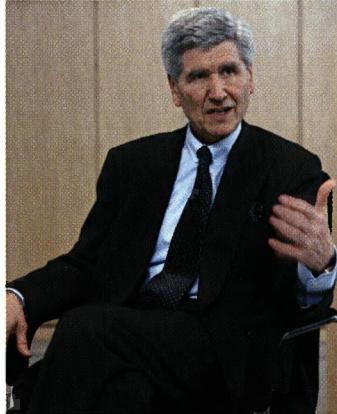


NACHRICHTEN

LANDESVERBAND GROSS- UND AUSSENHANDEL VERTRIEB UND DIENSTLEISTUNGEN BAYERN E.V.

Grußwort zum Jahreswechsel von Präsident Professor Dr. Dr. h.c. mult. Erich Greipl

Ein stürmisches 2009 neigt sich dem Ende zu. Vor einem Jahr schauten wir alle an gleicher Stelle mit sehr gemischten Gefühlen in die Zukunft. Die gefühlte Krise scheint mittlerweile „beherrschbar“ geworden zu sein, doch der Groß- und Außenhandel in Bayern steht trotz eines ersten wirtschaftlichen Hoffnungsschimmers vor weiteren, schwierigen Aufgaben. So ist die aktuelle Lage branchenabhängig geprägt von Auftragsrückgängen, Kurzarbeit und Finanzierungsproblemen, aber auch von wieder steigenden Umsätzen.



Was benötigt unsere Wirtschaftsstufe zum jetzigen Zeitpunkt am dringlichsten? Die klein- und mittelständischen Unternehmen als tragende Säule der Wirtschaft müssen in einer sozialen Marktwirtschaft zuliefererst Rahmenbedingungen vorfinden, die Planungs- und Finanzierungssicherheit garantieren. Wer sich heute als Unternehmer in der Notwendigkeit sieht, Betriebsmittelkredite verlängern zu müssen oder zusätzliche Überbrückungshilfen braucht, erfährt die Krise zunehmend als Herausforderung. Der den Banken abgerungene Kompromiss, mehr Geld für die Kreditversorgung bereit zu stellen, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Wenn wir seitens der Politik wirklich eine Aufbruchstimmung in unserem

Planungssicherheit und finanzielle Ausgewogenheit im Rahmen unserer Verantwortlichkeiten garantiert ein vergleichsweise moderater Tarifabschluss im Bayerischen Groß- und Außenhandel vom Oktober 2009. So ist es der LGAD-Tarifkommission wiederum gelungen, eine zweijährige Tarifbindung zu erreichen. Zwar ist jede spürbare Lohnerhöhung vor dem Hintergrund der wirtschaftlich schwierigen Zeiten für die Arbeitgeber schmerhaft. Diese Erhöhungen können aber von Unternehmen, die Kurzarbeit angemeldet haben, bis einschließlich 31. März 2011 ausge-

setzt werden, um hierdurch betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, was den Tarifabschluss für die Fläche tragbar macht.

Die Beschäftigungssicherung im Groß- und Außenhandel wird eine der größten Herausforderungen für 2010 werden, auch für die LGAD-Rechtsberatungen in München und Nürnberg. Der Arbeitsmarkt zeigte sich bislang im konjunkturellen Abschwung robust, was dem beispiellosen Kraftakt der Unternehmen geschuldet ist. Die Kurzarbeit hilft Firmen, ihre Arbeitsplätze zu halten. Die Entscheidung der Bundesregierung, auch 2010 eine verlängerte Bezugsdauer des Kurarbeitergelds zu ermöglichen, ist hierbei ein wichtiges Signal.

Langfristig brauchen wir jedoch Wachstumsimpulse, um Umsätze zu steigern und eine neue Beschäftigungsdynamik anzustoßen. Fallende Großhandelspreise sind nicht dauerhaft hinnehmbar. Die klare Wahlentscheidung vom 27. September bietet der Politik nun einen echten Gestaltungsfreiraum. Die Wirtschaft hat hohe Erwartungen an die neue Bundesregierung, das machten die Verbände insgesamt und wir als Vertretung unserer Wirtschaftsstufe bereits in aller Offenheit deutlich. Für die Außenhändler unter uns muss eine verlässliche und nachhaltige Politik klar und dezidiert

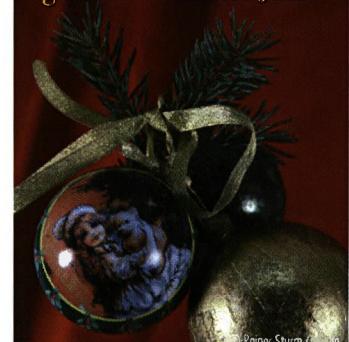
für offene Weltmärkte ohne protektionistische Maßnahmen einreten. Als Land mit internationaler Ausrichtung seiner Unternehmen wird Deutschland mit einsetzendem Aufschwung am meisten profitieren.

Sicher bleibt die Erkenntnis, dass uns die Auswirkungen der Krise auch das Jahr 2010 überfordern werden. Dafür wünsche ich Ihnen viel Kraft, unternehmerischen Mut und Erfolg, als Verband stehen wir Ihnen mit Tatkräft zur Seite. Ich möchte mich an dieser Stelle für Ihr Engagement und Ihre Verlässlichkeit bedanken und wünsche Ihrer Belegschaft, Ihrer Familie und Ihnen persönlich ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Ihr

Professor Dr. Dr. h.c. mult.
Erich Greipl

Der LGAD wünscht allen Mitgliedsfirmen und deren Belegschaften gesegnete Weihnachten und ein glückliches neues Jahr.



KURZ NOTIERT

Gefahrgut:

Schriftliche Weisungen

Bitte beachten Sie, dass für die schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter) nach ADR nur farbige Exemplare verwendet werden dürfen, nicht aber Fotokopien in Schwarz-Weiß. Das Hinzufügen von Informationen auf den vier Seiten ist ebenfalls nicht gestattet. Ergänzungen müssen auf einem Zusatzblatt aufgeführt werden. Neu ist außerdem, dass die schriftlichen Weisungen nun nicht mehr vom Verlader übergeben werden müssen, sondern vom Beförderer.

Gefahrgut: Neue Liste der Tunnelbeschränkungen

Das Bundesministerium für Verkehr (BMVBS) hat auf seiner Homepage eine neue Rubrik „ADR-Tunnelbeschränkungen“ eingerichtet. Darin finden Sie eine nach Bundesländern geordnete Tabelle mit den bereits gemeldeten Tunnelbeschränkungen. Die Liste wird laufend aktualisiert, berücksichtigt aber nur Beschränkungen nach neuem Recht. Sperrungen nach altem Recht (also ohne Zusatzkennzeichnung B bis E) werden bisher nicht aufgeführt, siehe www.bmbvs.de.

GmbH-Gesellschafterliste sollte aktuell sein

In der GmbH-Reform wurde in § 16 GmbH-Gesetz festgelegt, dass nur derjenige als Gesellschafter zu behandeln ist, der im Handelsregister auch als solcher in der Gesellschafterliste eingetragen ist. Wird die Liste bei einem Gesellschafterwechsel nicht aktualisiert, kann es daraufhin zu unwirksamen Gesellschafterbeschlüssen und auch zu Problemen mit dem Finanzamt kommen.

Es ist daher dringend zu empfehlen, in regelmäßigen Abständen die Gesellschafterliste auf ihre Gültigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

RFID: Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht Leitfaden

Die Einführung von RFID-Technologien zur funkbasierten Identifikation von Waren und Gütern ist mit zukunftsweisen Chancen verbunden. Jetzt kommt es darauf an, das Bewusstsein von Unternehmen und Verwaltungen für die Poten-

ziale von RFID und auch für die damit einhergehenden Herausforderungen zu schärfen. Das soll nun ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlichter Leitfaden leisten, der technische, organisatorische, rechtliche und

sicherheitsrelevante Aspekte bei der Realisierung neuer RFID-gestützter Prozesse thematisiert.

Der Leitfaden ist kostenlos abrufbar unter www.bmwi.de (Dokumentation 581: „Internet der Dinge“).

Novellierung der Ökodesign-Richtlinie

Der Europäische Rat hat kürzlich die Novellierung der Ökodesign-Richtlinie verabschiedet. Da das Europäische Parlament dem Text bereits am 24. April zugestimmt hat, ist die Richtlinie damit endgültig verabschiedet. Sie sieht vor, dass die Umweltbelastungen über den gesamten Lebenszyklus eines Produktes durch verbessertes Produktdesign vermindert werden sollen. Mit dieser Novellierung wird der Anwendungsbe-

reich der Richtlinie von Produkten, die Energie verbrauchen, nun auch auf solche ausgedehnt, die sich auf den Energieverbrauch auswirken können. Dies sind beispielsweise Fenster, Isoliermaterialien, Duschköpfe oder Wasserhähne. Konkrete Anforderungen und Produktgruppen werden aber erst im so genannten Komitologie-Verfahren zwischen Kommission und Mitgliedstaaten festgelegt.



© Alexander Pöhl/pixelio

Höherer Verbraucherschutz bei Dienstleistungen im Fernabsatz

Das bestehende Widerrufsrecht für Verbraucher bei Dienstleistungen im Fernabsatz wurde ausgeweitet. Bei Ausführung der Dienstleistung während der Widerrufsfrist erlischt das Widerrufsrecht nun erst, nachdem Anbieter und Verbraucher auf aus-

drücklichen Kundenwunsch den Vertrag vollständig erfüllt haben. Bisher erlosch das Widerrufsrecht des Verbrauchers schon dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende

der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat. Damit besteht das Risiko, dass Firmen beginnen, Dienstleistungen zu erbringen und der Vertrag anschließend dennoch widerrufen wird. Die Widerrufsbelehrungen sollten auch auf diesen Fall angepasst werden. Das neue amtliche Muster kann bei Dr. Bauer unter w.bauer@lgad.de angefordert werden.

Umsatzsteuer: Neuregelung zum Ort der Leistung

Für Dienstleistungsunternehmen, die ihre Leistungen im Ausland erbringen, gelten ab 2010 vereinfachte Vorschriften. Nach bisherigem Recht gilt als Leistungsort einer Dienstleistung der Ort des Leistungserbringens. Damit ist der Leistungserbringer auch Steuerschuldner. Ab dem

1. Januar wird aber das Empfängerprinzip gelten. So schreiben deutsche Dienstleistungsunternehmen folglich nur noch eine Nettorechnung, denn Steuerschuldner ist in Zukunft grundsätzlich der ausländische Leistungsempfänger. Von der neuen Grundregel gibt es nur

wenige Ausnahmen. Dies sind zum Beispiel Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, im Bereich von Kunst, Kultur und Sport, bei der kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln sowie bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen.

Homepage des LGAD: Bildungsangebot erweitert

Hinweisen möchten wir nochmals auf den erweiterten Internetauftritt des LGAD unter der Rubrik Bildung. Unternehmen finden dort eine Menge Tipps und Unterstützung rund um die Themen Bildung, Aus- und Weiterbildung. Dies war ein vorrangiges Projekt des LGAD-Berufsbildungsausschusses unter Vorsitz von Frank Hurtmanns, BayWa AG. Die Informationen können auf der Verbands-Website www.lgad.de unter Leistungsprofil /Bildung abgerufen werden.



FASO-Termine finden großen Anklang

Rund 50 Teilnehmer haben sich am 1. und 3. Dezember über die aktuelle Rechtsprechung bei den angepassten LGAD-Musterarbeitsverträgen und bei betriebsbedingten Kündigungen informiert. Außerdem wurden Problemfälle aus der Praxis von LGAD-Mitgliedsunternehmen

diskutiert. Das Forum Arbeits- und Sozialrecht findet zweimal im Jahr statt. Gastgebende Firmen waren die Wilhelm Gieniger KG in Markt Schwaben sowie die HILTI Deutschland GmbH in Kaufering. Die nächste Veranstaltung findet Anfang 2010 in Nordbayern statt.



Keine Anrechnung anderweitigen Verdienstes während der Freistellung

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass der Arbeitnehmer während einer Freistellung für einen anderen Arbeitgeber arbeiten darf. Einen solchen Verdienst darf der freistellende Arbeitgeber nicht von dem geschuldeten Arbeitsentgelt abziehen. Im entschiedenen Fall hatten Arbeitnehmer und Arbeit-

geber einen Abwicklungsvertrag geschlossen, der das Ende des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist und die sofortige Freistellung des Arbeitnehmers regelte. Der freigestellte Arbeitnehmer nutzte daraufhin seine Arbeitskraft anderweitig und erwirtschaftete eine Vergütung in Höhe von 2.700 Euro brutto. Diesen

Betrag zog der freistellende Arbeitgeber bei seiner Entgeltabrechnung ab. Das LAG entsprach der Zahlungsklage des ehemaligen Arbeitnehmers mit der Begründung, eine Anrechnung von anderweitigem Verdienst komme nicht in Betracht, da der freigestellte Arbeitnehmer aufgrund des Abwicklungsvertrages keine Arbeitsleistung mehr schuldet. Der Arbeitgeber verzichtet auf die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung, wodurch die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers erlischt.

Widerruf eines Datenschutzbeauftragten

In einem kürzlich entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin als Datenschutzbeauftragte tätig. Die Geschäftsleitung gelangte eines Tages zu der Ansicht, dass der Datenschutz in Zukunft durch einen außenstehenden Dritten betreut werden sollte und widerrief

die Bestellung der Arbeitnehmerin zur Datenschutzbeauftragten. Gleichzeitig sprach der Arbeitgeber eine Teilkündigung der Aufgabe aus. Das Landesarbeitsgericht Berlin entschied nun in einem aktuell veröffentlichten Urteil, dass der Widerruf der Bestel-

lung unwirksam ist, da Widerufsgründe im Sinne von § 4 f Abs. 3 Satz 4 BDSG nicht vorliegen. Mit gleicher Begründung ist die ausgesprochene Teilkündigung unwirksam. Nach § 4 f Abs. 3 Satz 4 BDSG kann die Bestellung zum Beauftragten für Datenschutz nur in entsprechender Anwendung von § 626 BGB widerrufen werden. § 626 Abs. 1 BGB setzt einen wichtigen Grund, nämlich das Vorliegen von Tatsachen, aufgrund derer



© Thorsten Freyer/pixelio
dem Kündigenden
die Fortsetzung des

Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist, voraus. Die Entscheidung der Arbeitgeberin zur Betreuung des Datenschutzes durch einen externen Mitarbeiter – so das LAG Berlin – ist kein solcher wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung.

Dienstwagenrückforderung nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraumes zulässig

Das Landesarbeitsgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 27. Juli entschieden, dass ein dem Arbeitnehmer eingeräumtes Recht zur Privatnutzung des Firmenwagens Teil des geschuldeten Arbeitsentgelts ist. Dementsprechend endet bei Erkrankung des Arbeitnehmers das Recht zur privaten Nutzung des Dienstwagens

mit dem Ablauf des sechswöchigen Entgeltfortzahlungszeitraumes. Hierzu ist die Vereinbarung eines Widerrufsvorbehaltes in einem Kfz-Überlassungsvertrag nicht erforderlich. Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitnehmer das Fahrzeug während einer längeren Erkrankung für fünf Monate genutzt. Erst im sechsten

Monat forderte der Arbeitgeber das Fahrzeug heraus, was den Arbeitnehmer zur klageweisen Geltendmachung einer Nutzungsausfallentschädigung veranlasste. Mit diesem Begehr scheiterte der Arbeitnehmer vor dem LAG, welches jedoch die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen hat.

KURZ NOTIERT

Flashmob-Aktionen im Arbeitskampf zulässig

Das Bundesarbeitsgericht erachtet Streik begleitende „Flashmob-Aktion“ im Einzelhandel für zulässig. Im Rahmen von Tarifverhandlungen im Einzelhandel hatte die Gewerkschaft Ende 2007 dazu aufgerufen, zu einer bestimmten Zeit in bestreikten Filialen Pfennigartikel zu kaufen und damit den Kassenbereich zu blockieren. Außerdem sollten Einkaufswagen vollgepackt und dann stehen gelassen werden.

Interessierte wurden per SMS über den geplanten Zeitpunkt und den Ort der Aktionen informiert. Am 8. Dezember 2007 führte die Gewerkschaft in der Filiale eines Einzelhandelsunternehmens eine solche „Flashmob-Aktion“ durch. Von den Teilnehmern der Aktion wurden etwa vierzig Einkaufswagen gefüllt und dann ohne Begründung in den Gängen der Filiale stehen gelassen. Ein Teilnehmer fuhr mit einem mit Kleinstartikeln randvoll gefüllten Wagen an die Kasse, um dort zu erklären, das Geld vergessen zu haben.

Das Bundesarbeitsgericht argumentierte, dass Störungen betrieblicher Abläufe im Arbeitskampf nicht generell unzulässig seien. Zwar greifen derartige Aktionen in den eingereichten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Arbeitgebers ein, diese können aber aus Gründen des Arbeitskampfes gerechtfertigt sein, solange der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Interessanterweise sah das Gericht das Vorgehen der Gewerkschaft als gerechtfertigt an, da sich der Arbeitgeber durch die Ausübung seines Hausrights oder einer kurzfristigen Betriebsschließung zur Wehr setzen könnte.

KURZ NOTIERT

LKW-Fahrverbote auf der A 12 Inntal Autobahn (Tirol)

Seit 1. November dieses Jahres gelten auf der A 12 zwischen Kufstein und Zirl folgende Fahrverbote:

- Ganzjähriges, ganztägiges Fahrverbot für Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzug) und LKW mit Anhänger über insgesamt 7,5 t der Euroklassen 0 – 2
- Ganzjähriges, ganztägiges Fahrverbot für LKW ohne Anhänger und Sattelzugfahrzeuge über 7,5 t der Euroklassen 0 und 1
- Nachtfahrverbot für LKW mit und ohne Anhänger sowie für Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge über insgesamt 7,5 t der Klassen 0 – 4
- Sattelkraft-/zugfahrzeuge und LKW mit und ohne Anhänger der Euroklassen 5 und 6 dürfen hingegen bis auf Weiteres nachts unterwegs sein.

Tschechien erweitert Autobahnmaut

Die kilometerabhängige Autobahnmaut hat bisher in Tschechien nur für LKW und Busse ab zwölf Tonnen gegolten. Ab Januar 2010 wird sie auf Fahrzeuge mit über 3,5 Tonnen erweitert. Fahrzeuge, die leichter sind, fahren weiter mit der Jahres-, Monats- oder Wochenvignette. Die zukünftige Mautgebühr für die Fahrzeuge zwischen 3,5 und 12 Tonnen wurde noch nicht endgültig festgelegt.

IMPRESSUM

Erscheinungsweise: zweimonatig

Verleger:

Wirtschaftshilfe des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München.

Alleiniger Gesellschafter:

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V., Max-Joseph-Str. 5, 80333 München, Tel.: 089 - 54 59 37-0.

Verantwortlich für Redaktion und Anzeigenabteilung: Joachim Schwichtenberg und Helmut Ruhland, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München.

Druck:

Typobiel Satz & Druck GmbH, Riesenfeldstr. 56, 80809 München.

CSC JÄKLECHEMIE erhält europäischen Preis

Die CSC JÄKLECHEMIE GmbH & Co KG unter Leitung von Dipl. Kfm. Robert Späth hat den 7th Product Stewardship Award der European Solvents Industry Group (ESIG) gewonnen. Der Preis zeichnet Unternehmen aus, die ihren Umgang mit Lösemitteln ständig verbessern. Europas Lösemittelhersteller haben mittlerweile erkannt, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt von großer Bedeutung sind. Darum sollen Emissionen ständig reduziert

und Arbeitsabläufe verbessert werden. Diese Best Practices können andere Anwender und Verarbeiter von Lösemitteln bei der Planung ihrer eigenen Maßnahmen nutzen. Die Bewerbung von JÄKLECHEMIE trug den



Titel „Lösemittel im 21. Jahrhundert – neue Ansätze bei der Produkt- und Umweltsicherheit schaffen eine neue Art der Kundenorientierung“. Der Preis wurde am 23. Oktober 2009 von der CEFIC (Verband der Europäischen chemischen Industrie) in Prag verliehen.

Navigate GmbH – 10 Jahre erfolgreich!

Bewährte Standard-Softwarelösungen an individuelle Kundenbedürfnisse anpassen: Dies ist seit zehn Jahren das Kerngeschäft der Erlanger Navigate GmbH, die die Vorteile von Standard- und Individuallösungen kombiniert. Dabei setzt Navigate auf die Unternehmenslösung (ERP) „Microsoft Dynamics NAV“ und erweitert diese um individuelle Module. Diese vereinfachen die Abläufe innerhalb eines Unternehmens und richten sie optimal



auf die Strategie aus. Mit ERP lassen sich vorhandene Ressourcen wie Personal, Kapital oder Betriebsmittel effizient für den betrieblichen Ablauf einsetzen. Das System besteht aus den Modulen Verkauf, Einkauf, Lager, Produktion, Marketing & Vertrieb, Service und Ressourcen. Im Portfolio ist außerdem eine Lösung für das Personalmanagement (HRM). Mehr Informationen finden Sie unter www.navigate-online.de.

GRATULATION

Helmut Hartmann wurde 80

Wir gratulieren unserem Ehrenpräsidenten Helmut Hartmann aufs Herzlichste! Von 1989 bis 1995 als Präsident an der Spitze des LGAD, feierte Helmut Hartmann am 25.



Oktobe seinen 80. Geburtstag in seiner Heimatstadt Augsburg, wo er auch einen Papiergroßhandel betrieb. Im Namen von Vorstand und Geschäftsführung sowie den Unternehmern im Verband wünschen wir weiterhin viel Glück und Gesundheit!



Werner Sattel feiert den Achtzigsten

Unsere herzlichen Glückwünsche gehen auch an unseren langjährigen Hauptgeschäftsführer, Werner Sattel, der am 7. November ebenfalls 80 Jahre alt geworden ist. Bis vor kurzem war Werner Sattel in der Geschäftsführung des Verbandes aktiv. Im Namen des Ehren- und Hauptamtes und allen Unternehmerinnen und Unternehmern senden wir die herzlichsten Glückwünsche verbunden mit dem Dank für seine Lebensleistung.

Terminvorschau

Januar

Seminare Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, IHK Coburg, (www.coburg.ihk.de)

9.-11. Januar

TRENDSET UND BIJOUTEX, München (www.trendset.de)

11.-12. Januar

Handel 2010, München (www.conferencegroup.de)

14. Januar

Training „China Manager“, Nürnberg (www.chinaforumbayern.de)

15.-17. Januar

opti '10 Internationale Optik-Trendmesse (www.opti-munich.com)

4.-9. Februar

Spielwarenmesse, Nürnberg (www.spielwarenmesse.de)

10.-12. Februar

Delegationsreise Staatsminister Zeil nach St. Petersburg (www.bayern-international.de)

12.-16. Februar

Ambiente, Frankfurt, kostenlose Eintrittskarten können Sie beim LGAD bestellen, (www.ambiente.messefrankfurt.com)

24.-25. Februar

1. Deutscher Online Kongress, Wiesbaden (www.conferencegroup.de)

Hauptgeschäftsstelle:
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München,
Postfach 201337,
80013 München
Tel. (089) 54 59 37-0
Fax: (089) 54 59 37-45
info@lgad.de
www.lgad.de

Geschäftsstelle Nürnberg:
Sandstr. 29
90443 Nürnberg
Tel: (09 11) 20 31 80
Fax: (09 11) 22 16 37
lgadnbg@lgad.de